

Amtsblatt der Europäischen Union

C 171



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

65. Jahrgang
25. April 2022

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2022/C 171/01

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

1

V *Bekanntmachungen*

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2022/C 171/02

Verbundene Rechtssachen C-167/19 P und C-171/19 P: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 10. März 2022 — Europäische Kommission/Freistaat Bayern (Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Beihilfe für den deutschen Milchsektor – Finanzierung der Milchgüteprüfungen – Art. 108 Abs. 2 AEUV – Beschluss über die Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens – Verordnung [EG] Nr. 659/1999 – Art. 6 Abs. 1 – Verpflichtung der Europäischen Kommission, in diesem Beschluss die wesentlichen Sach- und Rechtsfragen zusammenzufassen – Tragweite – Rechte der Beteiligten auf Beteiligung am Verwaltungsverfahren – Verstoß gegen eine wesentliche Formvorschrift – Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit des endgültigen Beschlusses)

2

DE

2022/C 171/03	Rechtssache C-213/19: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 8. März 2022 — Europäische Kommission/ Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Art. 4 Abs. 3 EUV – Art. 310 Abs. 6 und Art. 325 AEUV – Eigenmittel – Zölle – Mehrwertsteuer – Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union – Betrugsbekämpfung – Effektivitätsgrundsatz – Pflicht der Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission Eigenmittel zur Verfügung zu stellen – Finanzielle Haftung der Mitgliedstaaten im Fall von Verlusten an Eigenmitteln – Einfuhren von Textilien und Schuhen aus China – Systematischer Betrug in großem Umfang – Organisierte Kriminalität – Schmuggler – Zollwert – Unterbewertung – Bemessungsgrundlage der Mehrwertsteuer – Fehlen systematischer, auf einer Risikoanalyse beruhender Zollkontrollen vor der Freigabe der betreffenden Waren – Fehlen systematischer Stellung von Sicherheiten – Methode zur Schätzung der Verluste an Eigenmitteln bei Einfuhren mit einem erheblichen Risiko der Unterbewertung – Statistische Methode, die auf den Durchschnittspreisen auf Unionsebene beruht – Zulässigkeit)	3
2022/C 171/04	Rechtssache C-162/20 P: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 3. März 2022 — WV/Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD) (Rechtsmittel – Öffentlicher Dienst – Beamte – Statut der Beamten der Europäischen Union – Art. 60 Abs. 1 – Unbefugtes Fernbleiben vom Dienst – Bedeutung – Anrechnung auf den Jahresurlaub – Einbehaltung von Dienstbezügen – Beamter, der seine Dienstpflichten aus den Art. 21 und 55 des Statuts verletzt hat)	4
2022/C 171/05	Rechtssache C-171/20 P: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 3. März 2022 — WV/Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD) (Rechtsmittel – Öffentlicher Dienst – Antrag auf Beistand – Antrag auf Schadensersatz – Statut der Beamten der Europäischen Union – Art. 24 Abs. 1 und 2 – Art. 90 Abs. 1 und 2 – Überprüfung eines bestandskräftig gewordenen Verwaltungsakts)	5
2022/C 171/06	Rechtssache C-172/20 P: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 3. März 2022 — WV/Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD) (Rechtsmittel – Öffentlicher Dienst – Antrag auf Beistand – Statut der Beamten der Europäischen Union – Art. 90 Abs. 1 und 2 – Tag der Antragstellung – Stillschweigende Ablehnung des Antrags – Beschwerde – Einreichung – Frist – Entschuldigbarer Irrtum)	5
2022/C 171/07	Rechtssache C-177/20: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 10. März 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Győri Közigazgatási és Munkügyi Bíróság — Ungarn) — „Grossmania“ Mezőgazdasági Termelő és Szolgáltató Kft./Vas Megyei Kormányhivatal (Vorlage zur Vorabentscheidung – Grundsätze des Rechts der Europäischen Union – Vorrang – Unmittelbare Wirkung – Loyale Zusammenarbeit – Art. 4 Abs. 3 EUV – Art. 63 AEUV – Pflichten eines Mitgliedstaats, die sich aus einem Vorabentscheidungsurteil ergeben – Auslegung einer Bestimmung des Unionsrechts durch den Gerichtshof in einem Vorabentscheidungsurteil – Pflicht, dem Unionsrecht die volle Wirksamkeit zu verschaffen – Pflicht eines nationalen Gerichts, eine nationale Regelung unangewendet zu lassen, die dem Unionsrecht in seiner Auslegung durch den Gerichtshof zuwiderläuft – Verwaltungsentscheidung, die mangels gerichtlichen Rechtsbehelfs bestandskräftig geworden ist – Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität – Haftung des Mitgliedstaats)	6
2022/C 171/08	Rechtssache C-205/20: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 8. März 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesverwaltungsgerichts Steiermark — Österreich) — NE/Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld (Vorlage zur Vorabentscheidung – Freier Dienstleistungsverkehr – Entsendung von Arbeitnehmern – Richtlinie 2014/67/EU – Art. 20 – Sanktionen – Verhältnismäßigkeit – Unmittelbare Wirkung – Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts)	6
2022/C 171/09	Rechtssache C-247/20: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 10. März 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Appel Tribunal [Northern Ireland] Vereinigtes Königreich) — VI/Commissioners for Her Majesty’s Revenue and Customs (Vorlage zur Vorabentscheidung – Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten – Art. 21 AEUV – Richtlinie 2004/38/EG – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Art. 16 – Kind, das Staatsangehöriger eines Mitgliedstaat ist und sich in einem anderen Mitgliedstaat aufhält – Abgeleitetes Aufenthaltsrecht des Elternteils, der die elterliche Fürsorge für dieses Kind tatsächlich wahrnimmt – Erfordernis eines umfassenden Krankenversicherungsschutzes – Kind, das über ein Recht auf Daueraufenthalt für einen Teil der betroffenen Zeiträume verfügt)	7

2022/C 171/10	Rechtssache C-275/20: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 1. März 2022 — Europäische Kommission/Rat der Europäischen Union (Nichtigkeitsklage – Beschluss [EU] 2020/470 – Verlängerung der Frist des Leistungsanspruchs für audiovisuelle Koproduktionen gemäß Artikel 5 des Protokolls über kulturelle Zusammenarbeit zum Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits – Verfahrensrechtliche Grundlage – Art. 218 Abs. 7 AEUV – Anzuwendendes Verfahren und geltende Abstimmungsregel) .	8
2022/C 171/11	Rechtssache C-349/20: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 3. März 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des First-tier Tribunal [Immigration and Asylum Chamber] — Vereinigtes Königreich) — NB, AB/Secretary of State for the Home Department (Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsame Politik im Bereich Asyl und Einwanderung – Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz – Richtlinie 2004/83/EG – Art. 12 – Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling – Beim Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten [UNRWA] registrierter Staatenloser palästinensischer Herkunft – Voraussetzungen, um ipso facto den Schutz der Richtlinie 2004/83/EG zu genießen – Wegfall des Schutzes oder Beistands des UNRWA)	9
2022/C 171/12	Rechtssache C-409/20: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 3. März 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado Contencioso Administrativo nº 1 de Pontevedra — Spanien) — UN/Subdelegación del Gobierno en Pontevedra (Vorlage zur Vorabentscheidung – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Richtlinie 2008/115/EG – Gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger – Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 – Nationale Regelung, die im Fall eines illegalen Aufenthalts die Verhängung einer Geldbuße mit der Verpflichtung, das Hoheitsgebiet zu verlassen, vorsieht – Möglichkeit, den Aufenthalt während einer bestimmten Frist zu legalisieren – Art. 7 Abs. 1 und 2 – Frist für die freiwillige Ausreise)	10
2022/C 171/13	Rechtssache C-421/20: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 3. März 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf — Deutschland) — Acacia Srl/Bayerische Motoren Werke AG (Vorlage zur Vorabentscheidung – Geistiges Eigentum – Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Verordnung [EG] Nr. 6/2002 – Art. 82 Abs. 5 – Klage vor den Gerichten des Mitgliedstaats, in dem die Verletzungshandlung begangen worden ist oder droht – Folgeanträge zu einer Verletzungsklage – Anwendbares Recht – Art. 88 Abs. 2 – Art. 89 Abs. 1 Buchst. d – Verordnung [EG] Nr. 864/2007 – Auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendendes Recht [„Rom II“] – Art. 8 Abs. 2 – Staat, in dem die Verletzung des Rechts am geistigen Eigentum begangen wurde) . .	11
2022/C 171/14	Rechtssache C-498/20: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 10. März 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Midden-Nederland — Niederlande) — ZK als Nachfolger von JM, Insolvenzverwalter der BMA Nederland BV/BMA Braunschweigische Maschinenbauanstalt AG (Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Verordnung [EU] Nr. 1215/2012 – Art. 7 Nr. 2 – Gerichtliche Zuständigkeit für Klagen, bei denen eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden – Klage eines Insolvenzverwalters gegen einen Dritten im Interesse der Gläubiger – Ort des Eintritts des schädigenden Ereignisses – Art. 8 Nr. 2 – Interventionsklage eines Vertreters kollektiver Interessen – Verordnung [EG] Nr. 864/2007 – Anwendungsbereich – Allgemeine Kollisionsnorm)	11
2022/C 171/15	Rechtssache C-519/20: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 10. März 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hannover — Deutschland) — Verfahren gegen K (Vorlage zur Vorabentscheidung – Einwanderungspolitik – Richtlinie 2008/115/EG – Inhaftnahme für die Zwecke der Abschiebung – Art. 16 Abs. 1 – Unmittelbare Wirkung – Spezielle Hafteinrichtung – Begriff – Inhaftierung in einer gewöhnlichen Haftanstalt – Voraussetzungen – Art. 18 – Notlage – Begriff – Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Effektiver gerichtlicher Rechtsschutz)	12
2022/C 171/16	Rechtssache C-634/20: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 3. März 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus — Finnland) — A/Sosiaali- ja terveystieteiden valvontavirasto (Vorlage zur Vorabentscheidung – Anerkennung von Berufsqualifikationen – Richtlinie 2005/36/EG – Anwendungsbereich – Voraussetzungen für die Erlangung der Berechtigung, den Arztberuf im Aufnahmemitgliedstaat selbstständig auszuüben – Im Herkunftsmitgliedstaat ausgestelltes Diplom – Befristung der Berechtigung zur Ausübung des Arztberufs auf drei Jahre – Aufsicht durch einen zugelassenen Arzt und gleichzeitige Absolvierung der dreijährigen besonderen Ausbildung in Allgemeinmedizin – Art. 45 und 49 AEUV)	13

2022/C 171/17	Rechtssache C-60/21: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 10. März 2022 — Europäische Kommission/Königreich Belgien (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Art. 45 AEUV – Art. 28 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum – Freizügigkeit der Arbeitnehmer – Direkte Besteuerung – Einkommensteuer – Abzüge – Unterhaltsleistungen – Gleichbehandlung – Diskriminierende Ungleichbehandlung zwischen gebietsansässigen und gebietsfremden Steuerpflichtigen)	14
2022/C 171/18	Rechtssache C-183/21: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 10. März 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Saarbrücken — Deutschland) — Maxxus Group GmbH & Co. KG/Globus Holding GmbH & Co. KG (Vorlage zur Vorabentscheidung – Rechtsangleichung – Marken – Richtlinie [EU] 2015/2436 – Art. 19 – Ernsthafte Benutzung einer Marke – Beweislast – Antrag auf Erklärung des Verfalls wegen Nichtbenutzung – Nationale Verfahrensvorschrift, die die klagende Partei verpflichtet, eine Recherche am Markt über die Benutzung der Marke vorzunehmen)	14
2022/C 171/19	Rechtssache C-821/21: Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia nº 2 de Fuengirola (Spanien), eingereicht am 24. Dezember 2021 — NM/Club La Costa (UK) PLC, sucursal en España, CLC Resort Management LTD, Midmark 2 LTD, CLC Resort Development LTD und European Resorts & Hotels SL	15
2022/C 171/20	Rechtssache C-35/22: Vorabentscheidungsersuchen des Audiencia Provincial de Málaga (Spanien), eingereicht am 17. Januar 2022 — CAJASUR Banco, S.A./JO und IM	16
2022/C 171/21	Rechtssache C-42/22: Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo (Portugal), eingereicht am 19. Januar 2022 — Global, Companhia de Seguros SA/Autoridade Tributária e Aduaneira	17
2022/C 171/22	Rechtssache C-69/22: Klage, eingereicht am 2. Februar 2022 — Europäische Kommission/Rumänien	17
2022/C 171/23	Rechtssache C-72/22: Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos vyriausiosios administracinis teismas (Litauen), eingereicht am 4. Februar 2022 — M. A./Valstybės sienos apsaugos tarnyba	18
2022/C 171/24	Rechtssache C-104/22: Vorabentscheidungsersuchen des Markkinaoikeus (Finnland), eingereicht am 15. Februar 2022 — Lännen MCE Oy/Berky GmbH und Senwatec GmbH & Co. KG	19
2022/C 171/25	Rechtssache C-119/22: Vorabentscheidungsersuchen des Markkinaoikeus (Finnland), eingereicht am 17. Februar 2022 — Teva BV und Teva Finland Oy/Merck Sharp & Dohme Corp.	19
2022/C 171/26	Rechtssache C-135/22 P: Rechtsmittel des Patrick Breyer gegen das Urteil des Gerichts (Zehnte Kammer) vom 15/12/2021 in der Rechtssache T-158/19, Breyer gegen Europäische Exekutivagentur für die Forschung, eingelegt am 25/02/2022	20
2022/C 171/27	Rechtssache C-136/22 P: Rechtsmittel, eingelegt am 25. Februar 2022 von Debregeas et associés Pharma (D & A Pharma) gegen den Beschluss des Gerichts (Achte Kammer) vom 22. Dezember 2021 in der Rechtssache T-381/21, Debrégeas & Associés Pharma/EMA	21
2022/C 171/28	Rechtssache C-197/22: Klage, eingereicht am 11. März 2022 — Europäische Kommission/Italienische Republik	22
Gericht		
2022/C 171/29	Rechtssache T-834/17: Urteil des Gerichts vom 23. Februar 2022 — United Parcel Service/Kommission (Außervertragliche Haftung – Wettbewerb – Markt der internationalen Expressversanddienstleistungen von kleinen Paketen innerhalb des EWR – Zusammenschluss – Beschluss zur Feststellung der Unvereinbarkeit des Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt – Nichtigkeitsklage des Beschlusses durch ein Urteil des Gerichts – Verteidigungsrechte – Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht – Kausalzusammenhang)	24

2022/C 171/30	Rechtssache T-540/18: Urteil des Gerichts vom 23. Februar 2022 — ASL Aviation Holdings und ASL Airlines (Ireland)/Kommission (Außervertragliche Haftung – Wettbewerb – Märkte für internationale Expressbeförderung von Kleinpaketen im EWR – Zusammenschluss – Beschluss, mit dem der Zusammenschluss für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird – Nichtigerklärung des Beschlusses durch ein Urteil des Gerichts – Pauschale Verweisung auf andere Schriftstücke – Von einem Dritten in einer anderen Rechtssache geltend gemachte Klagegründe oder Rügen – In der Erwiderung vorgelegte Beweise – Keine Rechtfertigung der Verspätung – Unzulässigkeit – Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht)	24
2022/C 171/31	Rechtssache T-636/19: Urteil des Gerichts vom 23. Februar 2022 — Chemours Netherlands/ECHA (REACH – Besonders besorgniserregende Stoffe – Festlegung einer Liste der für eine Aufnahme in Anhang XIV der Verordnung [EG] Nr. 1907/2006 in Frage kommenden Stoffe – Beschluss, mit dem 2,3,3,3-Tetrafluoro-2-(heptafluoropropoxy)propionsäure, ihre Salze und ihre Acylhalogenide als Stoff, der die Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllt, ermittelt wird – Art. 57 der Verordnung Nr. 1907/2006 – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Verhältnismäßigkeit)	25
2022/C 171/32	Rechtssache T-806/19: Urteil des Gerichts vom 23. Februar 2022 — Govern d'Andorra/EUIPO (Andorra) (Unionsmarke – Anmeldung der Unionsbildmarke Andorra – Absolutes Eintragungshindernis – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001])	26
2022/C 171/33	Rechtssache T-134/20: Urteil des Gerichts vom 2. März 2022 — Huhtamaki/Kommission (Zugang zu Dokumenten – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Dokumente über eine Untersuchung im Bereich staatlicher Beihilfen – Steuervorbescheide – Ausnahme zum Schutz der geschäftlichen Interessen eines Dritten – Ausnahme zum Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten – Allgemeine Vermutung der Vertraulichkeit – Kein unwiderlegbarer Charakter – Begründungspflicht)	26
2022/C 171/34	Rechtssache T-669/20: Urteil des Gerichts vom 2. März 2022 — Pluscard Service/EUIPO (PLUSCARD) (Unionsmarke – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Bildmarke PLUSCARD – Absolutes Eintragungshindernis – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001)	27
2022/C 171/35	Rechtssache T-671/20: Urteil des Gerichts vom 23. Februar 2022 — OA/EWSA (Öffentlicher Dienst – Beamte – Mobbing – Disziplinarverfahren – Disziplinarstrafe – Schriftliche Verwarnung – Verteidigungsrechte – Beurteilungsfehler – Haftung)	28
2022/C 171/36	Rechtssache T-715/20: Urteil des Gerichts vom 2. März 2022 — Degode/EUIPO — Leo Pharma (Skinovea) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke Skinovea – Ältere nationale Wortmarke SKINÖREN – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	28
2022/C 171/37	Rechtssache T-1/21: Urteil des Gerichts vom 2. März 2022 — Fabryki Mebli „Forte“/EUIPO — Bog-Fran (Möbelstück) (Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Nichtigkeitsverfahren – Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das ein Möbelstück darstellt – Nichtigkeitsgrund – Fehlende Eigenart – Art. 6 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 6/2002 – Offenbarung des älteren Musters – Art. 7 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002 – Entscheidung, die nach Aufhebung einer früheren Entscheidung durch das Gericht ergangen ist – Rechtskraft)	29
2022/C 171/38	Rechtssache T-86/21: Urteil des Gerichts vom 2. März 2022 — Distintiva Solutions/EUIPO — Makeblock (Makeblock) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke Makeblock – Absolute Eintragungshindernisse – Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] – Kein beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung 2017/1001] – Keine Marke, die geeignet ist, das Publikum zu täuschen – Art. 7 Abs. 1 Buchst. g der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. g der Verordnung 2017/1001])	30

2022/C 171/39	Rechtssache T-125/21: Urteil des Gerichts vom 2. März 2022 — Banco de Investimento Global/EUIPO — Banco BIC Português (EUROBIC) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke EUROBIC – Ältere Unionsbildmarken BiG, BANCO BiG und BiGlobal TRADE – Ältere nationale Wortmarken BANCO BIG und ältere nationale Bildmarke BANCO BiG – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001]) . . .	30
2022/C 171/40	Rechtssache T-149/21: Urteil des Gerichts vom 2. März 2022 — UGA Nutraceuticals/EUIPO — Vitae Health Innovation (VITADHA) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Wortmarke VITADHA – Ältere spanische Wortmarke VITANADH – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001]) . .	31
2022/C 171/41	Rechtssache T-171/21: Urteil des Gerichts vom 2. März 2022 — Ubisoft Entertainment/EUIPO — Huawei Technologies (FOR HONOR) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke FOR HONOR – Ältere Unionswortmarke HONOR – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])	32
2022/C 171/42	Rechtssache T-184/21: Urteil des Gerichts vom 23. Februar 2022 — Lackmann Fleisch- und Feinkostfabrik/EUIPO — Schuju (Хозяин) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke Хозяин – Ältere nationale Bildmarke хозяйюшка – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	32
2022/C 171/43	Rechtssache T-185/21: Urteil des Gerichts vom 23. Februar 2022 — Lackmann Fleisch- und Feinkostfabrik/EUIPO — Schuju (Хозяйка) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke Хозяйка – Ältere nationale Bildmarke хозяйюшка – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	33
2022/C 171/44	Rechtssache T-192/21: Beschluss des Gerichts vom 2. März 2022 — Laboratorios Ern/EUIPO — Beta Sports (META) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke META – Ältere nationale Wortmarke METALGIAL – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	34
2022/C 171/45	Rechtssache T-198/21: Urteil des Gerichts vom 23. Februar 2022 — Ancor Group/EUIPO — Cody's Drinks International (CODE-X) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Unionswortmarke CODE X – Ältere nationale Wortmarke und ältere nationale Bildmarke Cody's – Ältere internationale Bildmarke Cody's – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	34
2022/C 171/46	Rechtssache T-209/21: Urteil des Gerichts vom 23. Februar 2022 — Ignacio Carrasco/EUIPO — Santos Carrasco Manzano (La Hoja del Carrasco) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke La Hoja del Carrasco – Ältere nationale Bildmarke CARRASCO, Guijuelo – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] – Dominierende und unterscheidungskräftige Bestandteile der einander gegenüberstehenden Marken)	35
2022/C 171/47	Rechtssache T-161/15: Beschluss des Gerichts vom 22. Februar 2022 — Brinkmann (Steel Trading) u. a./Kommission und EZB (Schadensersatzklage – Wirtschafts – und Währungspolitik – Stabilitätshilfeprogramm für Zypern – Memorandum of Understanding vom 26. April 2013 über spezifische wirtschaftspolitische Auflagen zwischen der Republik Zypern und dem Europäischen Stabilitätsmechanismus – Zuständigkeit des Gerichts – Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht – Gleichbehandlung – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)	36
2022/C 171/48	Rechtssache T-295/21: Beschluss des Gerichts vom 15. Februar 2022 — eSlovensko/Kommission (Nichtigkeitsklage – Finanzvorschriften – Unionsprogramm zur Förderung der sichereren Nutzung des Internets – Verstoß gegen Formerfordernisse – Unzulässigkeit)	36

2022/C 171/49	Rechtssache T-304/21: Beschluss des Gerichts vom 15. Februar 2022 — eSlovensko Bratislava/Kommission (Nichtigkeitsklage – Finanzvorschriften – Unionsprogramm zur Förderung der sichereren Nutzung des Internets – Bestimmung des Beklagten – Unzulässigkeit)	37
2022/C 171/50	Rechtssache T-425/21: Beschluss des Gerichts vom 15. Februar 2022 — eSlovensko Bratislava/Kommission (Nichtigkeitsklage – Finanzielle Bestimmungen – Unionsprogramm zur Förderung der sichereren Nutzung des Internet – Missachtung der Formerfordernisse – Unzulässigkeit)	37
2022/C 171/51	Rechtssache T-442/21: Beschluss des Gerichts vom 24. Februar 2022 — Thomas und Julien/Rat (Nichtigkeitsklage – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Union und Euratom einerseits und dem Vereinigten Königreich andererseits – Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit – Keine individuelle Betroffenheit – Rechtsakt ohne Verordnungskarakter – Unzulässigkeit)	38
2022/C 171/52	Rechtssache T-503/21: Beschluss des Gerichts vom 14. Februar 2022 — Lagardère, unité médico-sociale/Kommission (Nichtigkeitsklage – Verordnung [EU] 2021/953 – Digitales COVID-19-Zertifikat der EU – Freizügigkeit – Beschränkungen – Falsche Bezeichnung der Beklagten – Unzulässigkeit)	39
2022/C 171/53	Rechtssache T-603/21 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 23. Februar 2022 — WO/Europäische Staatsanwaltschaft (Vorläufiger Rechtsschutz – Institutionelles Recht – Verstärkte Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft – Verordnung [EU] 2017/1939 – Ernennung der Delegierten Europäischen Staatsanwälte der Europäischen Staatsanwaltschaft – Ernennung eines der von Litauen benannten Bewerber – Antrag auf Aussetzung des Vollzugs – Missachtung der Formerfordernisse – Unzulässigkeit)	39
2022/C 171/54	Rechtssache T-635/21: Beschluss des Gerichts vom 21. Februar 2022 — Carlings/EUIPO — Margarete Steiff (STUHF) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Rücknahme des Widerspruchs – Erledigung der Hauptsache)	40
2022/C 171/55	Rechtssache T-46/22 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 3. März 2022 — Esedra/Parlament (Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes – Öffentliche Dienstleistungsaufträge – Betreuung von Kleinkindern – Antrag auf einstweilige Anordnungen – Fehlende Dringlichkeit)	40
2022/C 171/56	Rechtssache T-72/22: Klage, eingereicht am 4. Februar 2022 — Interneto žiniasklaidos asociacija u. a./Kommission	41
2022/C 171/57	Rechtssache T-115/22: Klage, eingereicht am 2. März 2022 — Belshyna/Rat	42
2022/C 171/58	Rechtssache T-116/22: Klage, eingereicht am 3. März 2022 — Belavia/Rat	42
2022/C 171/59	Rechtssache T-126/22: Klage, eingereicht am 7. März 2022 — Coinbase/EUIPO — Coinbase Global (coinbase)	43
2022/C 171/60	Rechtssache T-129/22: Klage, eingereicht am 7. März 2022 — Simba Toys/EUIPO — Master Gift Import (BIMBA TOYS)	44
2022/C 171/61	Rechtssache T-130/22: Klage, eingereicht am 7. März 2022 — Biologische Heilmittel Heel/ EUIPO — Esi (TRAUMGEL)	44
2022/C 171/62	Rechtssache T-133/22: Klage, eingereicht am 10. März 2022 — Katjes Fassin/EUIPO (THE FUTURE IS PLANT-BASED)	45
2022/C 171/63	Rechtssache T-695/20: Beschluss des Gerichts vom 23. Februar 2022 — OG/EIB	46

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2022/C 171/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 165 vom 19.4.2022

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 158 vom 11.4.2022

ABl. C 148 vom 4.4.2022

ABl. C 138 vom 28.3.2022

ABl. C 128 vom 21.3.2022

ABl. C 119 vom 14.3.2022

ABl. C 109 vom 7.3.2022

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 10. März 2022 — Europäische Kommission/Freistaat Bayern

(Verbundene Rechtssachen C-167/19 P und C-171/19 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Beihilfe für den deutschen Milchsektor – Finanzierung der Milchgüteprüfungen – Art. 108 Abs. 2 AEUV – Beschluss über die Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens – Verordnung [EG] Nr. 659/1999 – Art. 6 Abs. 1 – Verpflichtung der Europäischen Kommission, in diesem Beschluss die wesentlichen Sach- und Rechtsfragen zusammenzufassen – Tragweite – Rechte der Beteiligten auf Beteiligung am Verwaltungsverfahren – Verstoß gegen eine wesentliche Formvorschrift – Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit des endgültigen Beschlusses)

(2022/C 171/02)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: K. Herrmann, P. Němečková und T. Maxian Rusche)

Andere Parteien des Verfahrens: Freistaat Bayern (Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte U. Soltész und H. Weiß) (C-167/19 P), Interessengemeinschaft privater Milchverarbeiter Bayerns eV, Genossenschaftsverband Bayern eV, Verband der Bayerischen privaten Milchwirtschaft eV (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Bittner und N. Langhans) (C-171/19 P)

Tenor

1. Die Rechtsmittel werden zurückgewiesen.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 131 vom 8.4.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 8. März 2022 — Europäische Kommission/ Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

(Rechtssache C-213/19) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Art. 4 Abs. 3 EUV – Art. 310 Abs. 6 und Art. 325 AEUV – Eigenmittel – Zölle – Mehrwertsteuer – Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union – Betrugsbekämpfung – Effektivitätsgrundsatz – Pflicht der Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission Eigenmittel zur Verfügung zu stellen – Finanzielle Haftung der Mitgliedstaaten im Fall von Verlusten an Eigenmitteln – Einfuhren von Textilien und Schuhen aus China – Systematischer Betrug in großem Umfang – Organisierte Kriminalität – Schmuggler – Zollwert – Unterbewertung – Bemessungsgrundlage der Mehrwertsteuer – Fehlen systematischer, auf einer Risikoanalyse beruhender Zollkontrollen vor der Freigabe der betreffenden Waren – Fehlen systematischer Stellung von Sicherheiten – Methode zur Schätzung der Verluste an Eigenmitteln bei Einfuhren mit einem erheblichen Risiko der Unterbewertung – Statistische Methode, die auf den Durchschnittspreisen auf Unionsebene beruht – Zulässigkeit)

(2022/C 171/03)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Flynn und F. Clotuche-Duvieusart)

Beklagter: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: zunächst F. Shibli, S. Brandon, Z. Lavery und S. McCrory, F. Shibli und S. McCrory im Beistand von J. Eadie und I. Rogers, QC, sowie von S. Pritchard, T. Sebastian und R. Hill, Barristers)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Königreich Belgien (Prozessbevollmächtigte: J.-C. Halleux, P. Cottin und S. Baeyens), Republik Estland (Prozessbevollmächtigte: N. Grünberg), Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: M. Tassopoulou), Republik Lettland (Prozessbevollmächtigte: zunächst K. Pommere, V. Soņeca und I. Kucina, dann K. Pommere), Portugiesische Republik (Prozessbevollmächtigte: P. Barros da Costa, S. Jaulino, L. Inez Fernandes und P. Rocha), Slowakische Republik (Prozessbevollmächtigte: B. Ricziová)

Tenor

1. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland hat infolge der Verletzung seiner Verpflichtungen aus Art. 325 AEUV, aus Art. 46 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union, aus Art. 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, aus Art. 244 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung Nr. 952/2013 sowie aus Art. 2 Abs. 1 Buchst. d und den Art. 85 bis 87 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der durch die Richtlinie 2009/69/EG des Rates vom 25. Juni 2009 geänderten Fassung dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Art. 2 und 8 des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union, aus den Art. 2 und 8 des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften, aus den Art. 2, 6, 9, 10, 12 und 13 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel in der durch die Verordnung (EU, Euratom) 2016/804 des Rates vom 17. Mai 2016 geänderten Fassung, aus den Art. 2, 6, 9, 10, 11 und 17 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften sowie aus Art. 105 Abs. 3 der Verordnung Nr. 952/2013 und aus Art. 220 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2913/92 verstoßen, dass es hinsichtlich bestimmter Einfuhren von Textilien und Schuhen aus China weder die korrekten Zollbeträge buchmäßig erfasst noch die korrekten Beträge an traditionellen Eigenmitteln zur Verfügung gestellt hat.

Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 3 EUV verstoßen, dass es der Kommission nicht alle Informationen übermittelt hat, die erforderlich waren, um die Verluste an traditionellen Eigenmitteln zu ermitteln, und dem Ersuchen nicht nachgekommen ist, die Gründe der Entscheidungen mitzuteilen, mit denen die festgestellten Zollschulden annulliert wurden.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland trägt vier Fünftel der Kosten der Europäischen Kommission sowie seine eigenen Kosten.
4. Die Europäische Kommission trägt ein Fünftel ihrer eigenen Kosten.
5. Das Königreich Belgien, die Republik Estland, die Hellenische Republik, die Republik Lettland, die Portugiesische Republik und die Slowakische Republik tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 164 vom 13.05.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 3. März 2022 — WV/Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD)

(Rechtssache C-162/20 P) (¹)

(Rechtsmittel – Öffentlicher Dienst – Beamte – Statut der Beamten der Europäischen Union – Art. 60 Abs. 1 – Unbefugtes Fernbleiben vom Dienst – Bedeutung – Anrechnung auf den Jahresurlaub – Einbehaltung von Dienstbezügen – Beamter, der seine Dienstpflichten aus den Art. 21 und 55 des Statuts verletzt hat)

(2022/C 171/04)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: WV (Prozessbevollmächtigter: É. Boigelot, Avocat)

Andere Partei des Verfahrens: Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD) (Prozessbevollmächtigte: S. Marquardt und R. Spáč als Bevollmächtigte im Beistand von M. Troncoso Ferrer, Abogado, und F.-M. Hislaire, Avocat)

Tenor

1. Der Beschluss des Gerichts der Europäischen Union vom 29. Januar 2020, WV/EAD (T-471/18, nicht veröffentlicht, EU: T:2020:26), wird aufgehoben.
2. Die Entscheidung des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) vom 27. November 2017, die eine Einbehaltung von Bezügen mit sich brachte, die 72 Kalendertagen entsprechen, und die Entscheidung des EAD vom 2. Mai 2018, mit der die Beschwerde der Rechtsmittelführerin vom 3. Januar 2018 zurückgewiesen wurde, werden aufgehoben.
3. Der EAD wird verurteilt, der Rechtsmittelführerin die unrechtmäßig von ihren Dienstbezügen abgezogenen Beträge zu erstatten, die 71,5 Tagen entsprechen. Diese Beträge werden um Zinsen zum Zinssatz von 5 % jährlich ab dem Zeitpunkt ihres Abzugs erhöht.
4. Der EAD trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten, die WV im ersten Rechtszug und im Rahmen dieses Rechtsmittelverfahrens entstanden sind.

(¹) ABl. C 320 vom 28.9.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 3. März 2022 — WV/Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD)

(Rechtssache C-171/20 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Öffentlicher Dienst – Antrag auf Beistand – Antrag auf Schadensersatz – Statut der Beamten der Europäischen Union – Art. 24 Abs. 1 und 2 – Art. 90 Abs. 1 und 2 – Überprüfung eines bestandskräftig gewordenen Verwaltungsakts)

(2022/C 171/05)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: WV (vertreten durch Rechtsanwalt É. Boigelot)

Andere Partei des Verfahrens: Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD) (vertreten durch S. Marquardt und R. Spáč als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte Troncoso Ferrer und F.-M. Hislaire)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. WV trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 320 vom 28.9.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 3. März 2022 — WV/Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD)

(Rechtssache C-172/20 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Öffentlicher Dienst – Antrag auf Beistand – Statut der Beamten der Europäischen Union – Art. 90 Abs. 1 und 2 – Tag der Antragstellung – Stillschweigende Ablehnung des Antrags – Beschwerde – Einreichung – Frist – Entschuldbarer Irrtum)

(2022/C 171/06)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: WV (vertreten durch Rechtsanwalt É. Boigelot)

Andere Partei des Verfahrens: Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD) (vertreten durch S. Marquardt und R. Spáč als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte Troncoso Ferrer und F.-M. Hislaire)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. WV trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 320 vom 28.9.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 10. März 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Győri Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság — Ungarn) — „Grossmania“ Mezőgazdasági Termelő és Szolgáltató Kft./Vas Megyei Kormányhivatal

(Rechtssache C-177/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Grundsätze des Rechts der Europäischen Union – Vorrang – Unmittelbare Wirkung – Loyale Zusammenarbeit – Art. 4 Abs. 3 EUV – Art. 63 AEUV – Pflichten eines Mitgliedstaats, die sich aus einem Vorabentscheidungsurteil ergeben – Auslegung einer Bestimmung des Unionsrechts durch den Gerichtshof in einem Vorabentscheidungsurteil – Pflicht, dem Unionsrecht die volle Wirksamkeit zu verschaffen – Pflicht eines nationalen Gerichts, eine nationale Regelung unangewendet zu lassen, die dem Unionsrecht in seiner Auslegung durch den Gerichtshof zuwiderläuft – Verwaltungsentscheidung, die mangels gerichtlichen Rechtsbehelfs bestandskräftig geworden ist – Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität – Haftung des Mitgliedstaats)

(2022/C 171/07)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Győri Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: „Grossmania“ Mezőgazdasági Termelő és Szolgáltató Kft.

Beklagte: Vas Megyei Kormányhivatal

Tenor

Das Unionsrecht, insbesondere Art. 4 Abs. 3 EUV und Art. 267 AEUV, ist dahin auszulegen, dass ein nationales Gericht, das mit einer Klage gegen eine Entscheidung befasst ist, mit der ein Antrag auf Wiedereintragung von Nießbrauchsrechten abgelehnt wird, die kraft Gesetzes erloschen und aufgrund einer mit Art. 63 AEUV in seiner Auslegung durch den Gerichtshof in einem Vorabentscheidungsurteil unvereinbaren nationalen Regelung im Grundbuch gelöscht worden sind, verpflichtet ist,

- diese Regelung unangewendet zu lassen und,
- sofern keine objektiven und legitimen Hindernisse, insbesondere rechtlicher Art, bestehen, der zuständigen Verwaltungsbehörde gegenüber anzuordnen, die Nießbrauchsrechte wieder einzutragen, auch wenn die Löschung dieser Rechte nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen gerichtlich angefochten wurde und folglich nach nationalem Recht bestandskräftig geworden ist.

⁽¹⁾ ABl. C 279 vom 24.8.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 8. März 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesverwaltungsgerichts Steiermark — Österreich) — NE/Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

(Rechtssache C-205/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Freier Dienstleistungsverkehr – Entsendung von Arbeitnehmern – Richtlinie 2014/67/EU – Art. 20 – Sanktionen – Verhältnismäßigkeit – Unmittelbare Wirkung – Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts)

(2022/C 171/08)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landesverwaltungsgericht Steiermark

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: NE

Beklagte: Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

Beteiligte: Finanzpolizei Team 91

Tenor

1. Art. 20 der Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) hat unmittelbare Wirkung, soweit er verlangt, dass die von ihm vorgesehenen Sanktionen verhältnismäßig sind, und kann somit vom Einzelnen vor den nationalen Gerichten gegenüber einem Mitgliedstaat, der diesen Artikel unzulänglich umgesetzt hat, geltend gemacht werden.
2. Der Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts ist dahin auszulegen, dass er die nationalen Behörden nur insoweit verpflichtet, eine nationale Regelung, von der ein Teil gegen das in Art. 20 der Richtlinie 2014/67 vorgesehene Erfordernis der Verhältnismäßigkeit von Sanktionen verstößt, unangewendet zu lassen, als dies erforderlich ist, um die Verhängung verhältnismäßiger Sanktionen zu ermöglichen.

(¹) ABL C 348 vom 19.10.2020.

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 10. März 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des
Appel Tribunal [Northern Ireland] Vereinigtes Königreich) — VI/Commissioners for Her Majesty’s
Revenue and Customs**

(Rechtssache C-247/20) (¹)

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und
aufzuhalten – Art. 21 AEUV – Richtlinie 2004/38/EG – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Art. 16 – Kind, das
Staatsangehöriger eines Mitgliedstaat ist und sich in einem anderen Mitgliedstaat aufhält – Abgeleitetes
Aufenthaltsrecht des Elternteils, der die elterliche Fürsorge für dieses Kind tatsächlich wahrnimmt –
Erfordernis eines umfassenden Krankenversicherungsschutzes – Kind, das über ein Recht auf
Daueraufenthalt für einen Teil der betroffenen Zeiträume verfügt)*

(2022/C 171/09)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Appeal Tribunal (Northern Ireland)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: VI

Beklagte: Commissioners for Her Majesty’s Revenue and Customs

Tenor

1. Art. 21 AEUV und Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG sind dahin auszulegen, dass weder das Kind, das Unionsbürger ist und ein Recht auf Daueraufenthalt erworben hat, noch der Elternteil, der die elterliche Fürsorge für das Kind tatsächlich wahrnimmt, verpflichtet sind, über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz im Sinne von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b dieser Richtlinie zu verfügen, um ihr Recht zum Aufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat zu behalten.

2. Art. 21 AEUV und Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2004/38 sind dahin auszulegen, dass in den Zeiträumen, bevor ein Kind, das Unionsbürger ist, ein Recht auf Daueraufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat erworben hat, sowohl dieses Kind, wenn ein Aufenthaltsrecht zu seinen Gunsten auf der Grundlage dieses Art. 7 Abs. 1 Buchst. b beansprucht wird, als auch der Elternteil, der die elterliche Fürsorge für das Kind tatsächlich wahrnimmt, über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz im Sinne dieser Richtlinie verfügen müssen.

(¹) ABl. C 313 vom 21.9.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 1. März 2022 — Europäische Kommission/Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-275/20) (¹)

(Nichtigkeitsklage – Beschluss [EU] 2020/470 – Verlängerung der Frist des Leistungsanspruchs für audiovisuelle Koproduktionen gemäß Artikel 5 des Protokolls über kulturelle Zusammenarbeit zum Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits – Verfahrensrechtliche Grundlage – Art. 218 Abs. 7 AEUV – Anzuwendendes Verfahren und geltende Abstimmungsregel)

(2022/C 171/10)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J.-F. Brakeland, M. Afonso und D. Schaffrin)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: P. Plaza García und B. Driessen)

Streithelfer: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: J. L. Carré, T. Stehelin, E. de Moustier und A. Daniel), Königreich der Niederlande (Prozessbevollmächtigte: M. K. Bulterman, C. S. Schillemans und J. Langer)

Tenor

1. Der Beschluss (EU) 2020/470 des Rates vom 25. März 2020 in Bezug auf die Verlängerung der Frist des Leistungsanspruchs für audiovisuelle Koproduktionen gemäß Artikel 5 des Protokolls über kulturelle Zusammenarbeit zum Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits wird für nichtig erklärt.
2. Die Wirkungen des Beschlusses 2020/470 werden aufrechterhalten, bis die festgestellten Nichtigkeitsgründe behoben sind.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt die Kosten.
4. Die Französische Republik und das Königreich der Niederlande tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 279 vom 24.8.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 3. März 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des First-tier Tribunal [Immigration and Asylum Chamber] — Vereinigtes Königreich) — NB, AB/Secretary of State for the Home Department

(Rechtssache C-349/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsame Politik im Bereich Asyl und Einwanderung – Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz – Richtlinie 2004/83/EG – Art. 12 – Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling – Beim Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten [UNRWA] registrierter Staatenloser palästinensischer Herkunft – Voraussetzungen, um ipso facto den Schutz der Richtlinie 2004/83/EG zu genießen – Wegfall des Schutzes oder Beistands des UNRWA)

(2022/C 171/11)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

First-tier Tribunal (Immigration and Asylum Chamber)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: NB, AB

Beklagter: Secretary of State for the Home Department

Beteiligter: United Nations High Commissioner for Refugees (UK),

Tenor

1. Art. 12 Abs. 1 Buchst. a Satz 2 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes ist dahin auszulegen, dass bei der Feststellung, ob der Schutz oder Beistand des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) nicht länger gewährt wird, so dass eine Person ipso facto die „Anerkennung als Flüchtling“ im Sinne dieser Bestimmung beanspruchen kann, im Rahmen einer individuellen Beurteilung die relevanten Umstände nicht nur zu dem Zeitpunkt, zu dem diese Person das UNRWA-Einsatzgebiet verlassen hat, sondern auch zu dem Zeitpunkt zu berücksichtigen sind, zu dem die zuständigen Verwaltungsbehörden einen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft prüfen oder die zuständigen Gerichte über den Rechtsbehelf gegen eine die Anerkennung als Flüchtling versagende Entscheidung entscheiden.
2. Art. 12 Abs. 1 Buchst. a Satz 2 der Richtlinie 2004/83 ist im Fall einer Person, die nachweist, dass sie gezwungen war, das Einsatzgebiet des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) aus von ihr nicht zu kontrollierenden und von ihrem Willen unabhängigen Gründen zu verlassen, im Rahmen der Prüfung zum Zweck der Feststellung, ob der Schutz oder Beistand des UNRWA nicht länger gewährt wird, so dass diese Person ipso facto die „Anerkennung als Flüchtling“ im Sinne dieser Bestimmung beanspruchen kann, dem Mitgliedstaat, falls er der Ansicht ist, dass diese Person nunmehr in der Lage sei, in dieses Gebiet zurückzukehren und dort diesen Schutz oder Beistand in Anspruch zu nehmen, der Nachweis dafür obliegt, dass dies der Fall ist.
3. Art. 12 Abs. 1 Buchst. a Satz 2 der Richtlinie 2004/83 ist dahin auszulegen, dass für die Feststellung, ob der Schutz oder Beistand des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) im Sinne dieser Bestimmung nicht länger gewährt wird, so dass eine internationalen Schutz beantragende Person gezwungen war, das UNRWA-Einsatzgebiet zu verlassen, nicht nachgewiesen werden muss, dass das UNRWA oder der Staat, in dem es tätig ist, die Absicht hatte, dieser Person durch Tun oder Unterlassen Schaden zuzufügen oder ihr den Beistand zu entziehen. Für die Zwecke dieser Bestimmung genügt der Nachweis, dass der Beistand oder Schutz des UNRWA tatsächlich aus irgendeinem Grund nicht länger gewährt wird, so dass das UNRWA aus objektiven oder mit der persönlichen Situation dieser Person zusammenhängenden Gründen nicht länger in der Lage ist, ihr die Lebensverhältnisse zu gewährleisten, die mit seiner Aufgabe im Einklang stehen.

4. Art. 12 Abs. 1 Buchst. a Satz 2 der Richtlinie 2004/83 in Verbindung mit Art. 1 Abschnitt D des am 28. Juli 1951 in Genf unterzeichneten Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ist dahin auszulegen, dass im Rahmen der Beurteilung der für die Prüfung erforderlichen Voraussetzungen, ob der Schutz oder Beistand des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) nicht länger gewährt wird, so dass eine Person ipso facto die „Anerkennung als Flüchtling“ im Sinne dieser Bestimmung der Richtlinie 2004/83 beanspruchen kann, der Beistand zu berücksichtigen ist, der dieser Person von Akteuren der Zivilgesellschaft, wie etwa Nichtregierungsorganisationen, gewährt wird, sofern das UNRWA mit ihnen eine dauerhafte formelle Kooperationsbeziehung unterhält, in deren Rahmen es von ihnen bei der Erfüllung seines Mandats unterstützt wird.

⁽¹⁾ ABl. C 62 vom 22.2.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 3. März 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado Contencioso Administrativo nº 1 de Pontevedra — Spanien) — UN/Subdelegación del Gobierno en Pontevedra

(Rechtssache C-409/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Richtlinie 2008/115/EG – Gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger – Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 – Nationale Regelung, die im Fall eines illegalen Aufenthalts die Verhängung einer Geldbuße mit der Verpflichtung, das Hoheitsgebiet zu verlassen, vorsieht – Möglichkeit, den Aufenthalt während einer bestimmten Frist zu legalisieren – Art. 7 Abs. 1 und 2 – Frist für die freiwillige Ausreise)

(2022/C 171/12)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado Contencioso Administrativo nº 1 de Pontevedra

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: UN

Beklagte: Subdelegación del Gobierno en Pontevedra

Tenor

Die Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, insbesondere ihre Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 4 und Art. 7 Abs. 1 und 2 dieser Richtlinie, ist dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegensteht, wonach der illegale Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats, wenn keine erschwerenden Umstände vorliegen, zunächst mit einer Geldbuße geahndet wird, die mit der Auflage verbunden ist, das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats innerhalb einer bestimmten Frist zu verlassen, falls nicht vor Fristablauf der Aufenthalt dieses Drittstaatsangehörigen legalisiert wird, und erst anschließend, falls der Drittstaatsangehörige seinen Aufenthalt nicht legalisiert, mit einer Entscheidung, mit der verbindlich seine Abschiebung angeordnet wird, sofern die genannte Frist in Einklang mit den in Art. 7 Abs. 1 und 2 der Richtlinie vorgesehenen Anforderungen festgelegt wird.

⁽¹⁾ ABl. C 53 vom 15.02.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 3. März 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf — Deutschland) — Acacia Srl/Bayerische Motoren Werke AG

(Rechtssache C-421/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Geistiges Eigentum – Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Verordnung [EG] Nr. 6/2002 – Art. 82 Abs. 5 – Klage vor den Gerichten des Mitgliedstaats, in dem die Verletzungshandlung begangen worden ist oder droht – Folgeanträge zu einer Verletzungsklage – Anwendbares Recht – Art. 88 Abs. 2 – Art. 89 Abs. 1 Buchst. d – Verordnung [EG] Nr. 864/2007 – Auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendendes Recht [„Rom II“] – Art. 8 Abs. 2 – Staat, in dem die Verletzung des Rechts am geistigen Eigentum begangen wurde)

(2022/C 171/13)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Acacia Srl

Beklagte: Bayerische Motoren Werke AG

Tenor

Art. 88 Abs. 2 und Art. 89 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster sowie Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“) sind dahin auszulegen, dass die Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte, die mit einer Verletzungsklage nach Art. 82 Abs. 5 der Verordnung Nr. 6/2002 wegen im Hoheitsgebiet eines einzigen Mitgliedstaats begangener oder drohender Verletzungshandlungen befasst sind, die mit dieser Klage verbundenen Folgeanträge auf Schadenersatz, Auskunftserteilung, Belegherausgabe, Rechnungslegung und Herausgabe der nachgeahmten Erzeugnisse zum Zweck ihrer Vernichtung auf der Grundlage des Rechts desjenigen Mitgliedstaats prüfen müssen, in dessen Hoheitsgebiet die Handlungen begangen worden sind oder drohen, von denen behauptet wird, dass sie das Gemeinschaftsgeschmacksmuster verletzen; dies ist bei einer nach Art. 82 Abs. 5 erhobenen Klage das Recht des Mitgliedstaats, in dem diese Gerichte ihren Sitz haben.

⁽¹⁾ ABl. C 433 vom 14.12.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 10. März 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Midden-Nederland — Niederlande) — ZK als Nachfolger von JM, Insolvenzverwalter der BMA Nederland BV/BMA Braunschweigische Maschinenbauanstalt AG

(Rechtssache C-498/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Verordnung [EU] Nr. 1215/2012 – Art. 7 Nr. 2 – Gerichtliche Zuständigkeit für Klagen, bei denen eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden – Klage eines Insolvenzverwalters gegen einen Dritten im Interesse der Gläubiger – Ort des Eintritts des schädigenden Ereignisses – Art. 8 Nr. 2 – Interventionsklage eines Vertreters kollektiver Interessen – Verordnung [EG] Nr. 864/2007 – Anwendungsbereich – Allgemeine Kollisionsnorm)

(2022/C 171/14)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank Midden-Nederland

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: ZK als Nachfolger von JM, Insolvenzverwalter der BMA Nederland BV

Beklagte: BMA Braunschweigische Maschinenbauanstalt AG

Beteiligte: Stichting Belangbehartiging Crediteuren BMA Nederland

Tenor

1. Art. 7 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass das Gericht des Ortes des Sitzes einer Gesellschaft, die die Forderungen ihrer Gläubiger nicht befriedigen kann, weil die Großmuttergesellschaft dieser Gesellschaft ihre Sorgfaltspflicht gegenüber deren Gläubigern verletzt hat, für die Entscheidung über eine Verbandsklage auf Schadensersatz aus unerlaubter Handlung oder einer Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder aus Ansprüchen aus einer solchen Handlung, die der Insolvenzverwalter dieser Gesellschaft im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabe zur Verwertung der Insolvenzmasse zugunsten, jedoch nicht namens der Gesamtheit der Gläubiger erhoben hat, zuständig ist.
2. Die erste Vorlagefrage ist nicht anders zu beantworten, wenn berücksichtigt wird, dass im Ausgangsverfahren eine Stiftung zur Vertretung der kollektiven Interessen der Gläubiger tätig wird und die zu diesem Zweck erhobene Klage den individuellen Umständen der Gläubiger nicht Rechnung trägt.
3. Art. 8 Nr. 2 der Verordnung Nr. 1215/2012 ist dahin auszulegen, dass das Gericht des Hauptprozesses, wenn es seine Entscheidung, mit der es sich für diesen Prozess für zuständig erklärt hat, aufhebt, automatisch seine Zuständigkeit für die vom Interventionskläger erhobene Klage verliert.
4. Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“) ist dahin auszulegen, dass das auf eine Schadensersatzpflicht aufgrund der Sorgfaltspflicht der Großmuttergesellschaft einer insolventen Gesellschaft anzuwendende Recht grundsätzlich das Recht des Staates ist, in dem die Letztgenannte ihren Sitz hat, auch wenn das Bestehen einer Finanzierungsvereinbarung mit einer Gerichtsstandsklausel zwischen diesen beiden Gesellschaften ein Umstand ist, der eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen Staat im Sinne von Art. 4 Abs. 3 dieser Verordnung aufweisen kann.

(¹) ABl. C 443 vom 21.12.2020.

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 10. März 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des
Amtsgerichts Hannover — Deutschland) — Verfahren gegen K**

(Rechtssache C-519/20) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Einwanderungspolitik – Richtlinie 2008/115/EG – Inhaftnahme für die Zwecke der Abschiebung – Art. 16 Abs. 1 – Unmittelbare Wirkung – Spezielle Hafteinrichtung – Begriff – Inhaftierung in einer gewöhnlichen Haftanstalt – Voraussetzungen – Art. 18 – Notlage – Begriff – Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Effektiver gerichtlicher Rechtsschutz)

(2022/C 171/15)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Hannover

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: K

Beteiligter: Landkreis Gifhorn

Tenor

1. Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger ist dahin auszulegen, dass eine spezielle Abteilung einer Justizvollzugsanstalt, die zum einen, obwohl sie über einen eigenen Leiter verfügt, der Leitung der Anstalt untersteht und der Aufsicht des für Justizvollzugsanstalten zuständigen Ministeriums unterliegt, und in der zum anderen in speziellen Gebäuden, die über eine eigene Ausstattung verfügen und von den übrigen Gebäuden der Einrichtung, in denen Strafgefangene inhaftiert sind, getrennt sind, Drittstaatsangehörige in Abschiebehaft gehalten werden, als „spezielle Hafteinrichtung“ im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden kann, sofern die Bedingungen der Unterbringung dieser Drittstaatsangehörigen so weit wie möglich verhindern, dass diese Unterbringung einer Inhaftierung in einer Gefängnisumgebung gleichkommt, und sie so ausgestaltet sind, dass sowohl die von der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantierten Rechte als auch die in Art. 16 Abs. 2 bis 5 und Art. 17 der Richtlinie verankerten Rechte beachtet werden.
2. Art. 18 der Richtlinie 2008/115 in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte ist dahin auszulegen, dass ein nationales Gericht, das im Rahmen seiner Zuständigkeiten über die Anordnung der Inhaftnahme oder die Haftverlängerung eines Drittstaatsangehörigen für die Zwecke der Abschiebung in einer gewöhnlichen Haftanstalt zu entscheiden hat, prüfen können muss, ob die Voraussetzungen eingehalten sind, unter die Art. 18 die Möglichkeit für einen Mitgliedstaat stellt, diesen Drittstaatsangehörigen in einer gewöhnlichen Haftanstalt zu inhaftieren.
3. Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115 in Verbindung mit dem Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts ist dahin auszulegen, dass ein nationales Gericht Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, die es erlauben, illegal aufhältige Drittstaatsangehörige für ihre Abschiebung getrennt von Strafgefangenen vorübergehend in gewöhnlichen Haftanstalten unterzubringen, unangewendet lassen muss, wenn die Voraussetzungen, die Art. 18 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie für die Vereinbarkeit solcher Rechtsvorschriften mit dem Unionsrecht aufstellen, nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

(¹) ABL C 19 vom 18.1.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 3. März 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus — Finnland) — A/Sosiaali- ja terveystieteiden lupa- ja valvontavirasto

(Rechtssache C-634/20) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Anerkennung von Berufsqualifikationen – Richtlinie 2005/36/EG – Anwendungsbereich – Voraussetzungen für die Erlangung der Berechtigung, den Arztberuf im Aufnahmemitgliedstaat selbstständig auszuüben – Im Herkunftsmitgliedstaat ausgestelltes Diplom – Befristung der Berechtigung zur Ausübung des Arztberufs auf drei Jahre – Aufsicht durch einen zugelassenen Arzt und gleichzeitige Absolvierung der dreijährigen besonderen Ausbildung in Allgemeinmedizin – Art. 45 und 49 AEUV)

(2022/C 171/16)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Korkein hallinto-oikeus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: A

Beklagte: Sosiaali- ja terveystieteiden lupa- ja valvontavirasto

Tenor

Die Art. 45 und 49 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie es der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats verwehren, einer Person auf der Grundlage der nationalen Rechtsvorschriften eine Erlaubnis zur Ausübung des Arztberufs zu erteilen, die auf drei Jahre befristet und an die zweifache Bedingung geknüpft ist, dass die betroffene Person ihre Tätigkeit unter der Leitung und Aufsicht eines zugelassenen Arztes ausübt sowie in diesem Zeitraum die besondere dreijährige Ausbildung in Allgemeinmedizin erfolgreich abschließt, um die Berechtigung erlangen zu können, den Arztberuf im Aufnahmemitgliedstaat selbstständig auszuüben, wenn berücksichtigt wird, dass die betroffene Person, die im Herkunftsmitgliedstaat eine ärztliche Grundausbildung absolviert hat, über den in Anhang V Nr. 5.1.1 der Richtlinie

2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 in der durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 geänderten Fassung genannten Ausbildungsnachweis in Bezug auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, aber nicht über die darin genannte Bescheinigung verfügt, mit der der Abschluss eines einjährigen Berufspraktikums nachgewiesen wird, das von dem Herkunftsmitgliedstaat als zusätzliche Voraussetzung der Berufsqualifikationen verlangt wird.

⁽¹⁾ ABl. C 44 vom 08.02.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 10. März 2022 — Europäische Kommission/Königreich Belgien

(Rechtssache C-60/21) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Art. 45 AEUV – Art. 28 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum – Freizügigkeit der Arbeitnehmer – Direkte Besteuerung – Einkommensteuer – Abzüge – Unterhaltsleistungen – Gleichbehandlung – Diskriminierende Ungleichbehandlung zwischen gebietsansässigen und gebietsfremden Steuerpflichtigen)

(2022/C 171/17)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch W. Roels und V. Uher als Bevollmächtigte)

Beklagter: Königreich Belgien (vertreten durch C. Pochet, P. Cottin und S. Baeyens als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Das Königreich Belgien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 45 AEUV und Art. 28 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 verstoßen, dass es die Möglichkeit, Unterhaltsleistungen bzw. Kapitalien, die solche Unterhaltsleistungen ersetzen, sowie ergänzende Unterhaltsleistungen vom steuerpflichtigen Einkommen abzuziehen, Unterhaltsverpflichteten verwehrt hat, die nicht in Belgien wohnen und dort weniger als 75 % ihrer Berufseinkünfte beziehen, einen solchen Abzug aber auch nicht im Mitgliedstaat ihres Wohnsitzes vornehmen können, weil ihre steuerpflichtigen Einkünfte dort zu niedrig sind.
2. Das Königreich Belgien trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 98 vom 22.3.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 10. März 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Saarbrücken — Deutschland) — Maxxus Group GmbH & Co. KG/Globus Holding GmbH & Co. KG

(Rechtssache C-183/21) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Rechtsangleichung – Marken – Richtlinie [EU] 2015/2436 – Art. 19 – Ernsthafte Benutzung einer Marke – Beweislast – Antrag auf Erklärung des Verfalls wegen Nichtbenutzung – Nationale Verfahrensvorschrift, die die klagende Partei verpflichtet, eine Recherche am Markt über die Benutzung der Marke vorzunehmen)

(2022/C 171/18)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Saarbrücken

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Maxxus Group GmbH & Co. KG

Beklagte: Globus Holding GmbH & Co. KG

Tenor

Art. 19 der Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ist dahin auszulegen, dass er einer Verfahrensregel eines Mitgliedstaats entgegensteht, die in einem Verfahren über den Antrag auf Erklärung des Verfalls einer Marke wegen Nichtbenutzung die klagende Partei verpflichtet, eine Recherche am Markt über die mögliche Benutzung dieser Marke durch ihren Inhaber vorzunehmen und hierzu, soweit möglich, zur Stützung ihrer Klage substantiiert vorzutragen.

(¹) ABl. C 228 vom 14.6.2021.

**Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia n° 2 de Fuengirola (Spanien),
eingereicht am 24. Dezember 2021 — NM/Club La Costa (UK) PLC, sucursal en España, CLC Resort
Management LTD, Midmark 2 LTD, CLC Resort Development LTD und European Resorts & Hotels
SL**

(Rechtssache C-821/21)

(2022/C 171/19)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de Primera Instancia n° 2 de Fuengirola

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: NM

Beklagte: Club La Costa (UK) PLC, sucursal en España, CLC Resort Management LTD, Midmark 2 LTD, CLC Resort Development LTD und European Resorts & Hotels, S. L.

Vorlagefragen

Zur Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 (¹) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012:

1. Steht im Fall von Verbraucherverträgen, auf die Art. 18 Abs. 1 der Brüssel-I-Verordnung anzuwenden ist, eine Auslegung dahin, dass ausschließlich derjenige, der den Vertrag unterzeichnet hat, unter die in dieser Vorschrift verwendete Wendung „der andere Vertragspartner“ fällt, so dass diese keine anderen als die natürlichen oder juristischen Personen einschließen kann, die ihn tatsächlich unterzeichnet haben, mit der genannten Verordnung im Einklang?
2. Steht im Fall einer Auslegung dahin, dass nur derjenige, der den Vertrag tatsächlich unterzeichnet hat, unter die Wendung „der andere Vertragspartner“ fällt, wenn sowohl der Verbraucher als auch „der andere Vertragspartner“ ihren Wohnsitz außerhalb Spaniens haben, eine Auslegung dahin, dass die internationale Zuständigkeit der spanischen Gerichte nicht dadurch begründet werden kann, dass zu der Unternehmensgruppe, der „der andere Vertragspartner“ angehört, Gesellschaften mit „Wohnsitz“ in Spanien gehören, die nicht an der Unterzeichnung des Vertrags beteiligt waren oder die andere Verträge als den unterzeichnet haben, dessen Nichtigkeit begehrt wird, mit Art. 18 Abs. 1 der Brüssel-I-Verordnung im Einklang?
3. Wenn „der andere Vertragspartner“ im Sinne von Art. 18 Abs. 1 der Brüssel-I-Verordnung nachweist, dass er seinen Wohnsitz gemäß Art. 63 Abs. 2 der Verordnung im Vereinigten Königreich hat, steht dann mit dieser Bestimmung eine Auslegung dahin im Einklang, dass der so bestimmte Wohnsitz die Wahlmöglichkeit begrenzt, die nach Art. 18 Abs. 1 ausgeübt werden kann? Und steht darüber hinaus mit dieser Bestimmung eine Auslegung dahin im Einklang, dass mit ihr nicht nur eine bloße „Vermutung tatsächlicher Art“ eingeführt wird, dass diese Vermutung nicht widerlegt ist, wenn „der andere Vertragspartner“ außerhalb des Gerichtsstands seines Wohnsitzes tätig ist, und dass „der andere Vertragspartner“ nicht nachzuweisen hat, dass sein nach der genannten Vorschrift bestimmter Wohnsitz dem Ort entspricht, an dem er seine Tätigkeit ausübt?

Zur Verordnung (EG) Nr. 593/2008 ⁽²⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008:

4. Steht im Fall von Verbraucherverträgen, auf die die Rom-I-Verordnung anzuwenden ist, eine Auslegung dahin, dass Klauseln zur Bestimmung des anzuwendenden Rechts, die in die „allgemeinen Geschäftsbedingungen“ des von den Parteien unterzeichneten Vertrags einbezogen sind oder die in einem gesonderten Dokument enthalten sind, auf das im Vertrag ausdrücklich verwiesen wird und dessen Aushändigung an den Verbraucher belegt ist, wirksam und anzuwenden sind, mit Art. 3 der genannten Verordnung im Einklang?
5. Steht im Fall von Verbraucherverträgen, auf die die Rom-I-Verordnung anzuwenden ist, eine Auslegung dahin, dass sich sowohl der Verbraucher als auch der andere Vertragspartner auf Art. 6 Abs. 1 der Verordnung berufen können, mit dieser Bestimmung im Einklang?
6. Steht im Fall von Verbraucherverträgen, auf die die Rom-I-Verordnung anzuwenden ist, mit Art. 6 Abs. 1 der Verordnung eine Auslegung dahin im Einklang, dass bei Vorliegen seiner Voraussetzungen das in dieser Bestimmung genannte Recht in jedem Fall gegenüber dem in Art. 6 Abs. 3 genannten Recht vorrangig anzuwenden ist, auch wenn Letzteres im konkreten Fall für den Verbraucher günstiger sein mag?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1/32).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) (ABl. L 177 vom 4.7.2008, S. 6/16).

Vorabentscheidungsersuchen des Audiencia Provincial de Málaga (Spanien), eingereicht am 17. Januar 2022 — CAJASUR Banco, S.A./JO und IM

(Rechtssache C-35/22)

(2022/C 171/20)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Audiencia Provincial de Málaga

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Cajasur Banco, S. A.

Beklagte: JO, IM

Vorlagefragen

1. Verstößt es gegen das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und gegen Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, vom Verbraucher zu verlangen, dass er vor Einleitung des gerichtlichen Verfahrens eine außergerichtliche Aufforderung abgegeben hat, damit die Nichtigerklärung einer bestimmten allgemeinen Geschäftsbedingung wegen Missbräuchlichkeit alle Entschädigungswirkungen (einschließlich der Prozesskosten) auslöst, die mit dieser Nichtigkeit gemäß Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG ⁽¹⁾ des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen verbunden sind?
2. Ist es mit dem Recht auf vollständige Entschädigung, der Wirksamkeit des Unionsrechts und Art. 6 Abs. 1 der genannten Richtlinie vereinbar, dass ein Kriterium für die Auferlegung der Kosten (einschließlich der Prozesskosten) festgelegt wird, das davon abhängt, dass der Verbraucher das Finanzinstitut vorab außergerichtlich zur Beseitigung der nichtigen Klausel auffordert?

⁽¹⁾ ABl. 1993, L 95, S. 29.

Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo (Portugal), eingereicht am 19. Januar 2022 — Global, Companhia de Seguros SA/Autoridade Tributária e Aduaneira

(Rechtssache C-42/22)

(2022/C 171/21)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Supremo Tribunal Administrativo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Global, Companhia de Seguros SA

Rechtsmittelgegnerin: Autoridade Tributária e Aduaneira

Vorlagefragen

- A. Sind Art. 13 Teil B Buchst. a der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie ⁽¹⁾ und folglich der derzeitige Art. 135 Abs. 1 Buchst. a der Mehrwertsteuerrichtlinie ⁽²⁾ dahin auszulegen, dass der Begriff „Versicherungs- und Rückversicherungsumsätze“ für die Zwecke der Mehrwertsteuerbefreiung mit diesen Umsätzen zusammenhängende oder diese ergänzende Tätigkeiten wie den Erwerb und den Verkauf von Unfallfahrzeugwracks umfasst?
- B. Sind Art. 13 Teil B Buchst. c der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie und folglich der spätere Art. 136 Buchst. a der Mehrwertsteuerrichtlinie dahin auszulegen, dass der Erwerb und der Verkauf von Unfallfahrzeugwracks als ausschließlich einer steuerbefreiten Einrichtung zugeordnet anzusehen sind, sofern diese Gegenstände kein Recht auf Vorsteuerabzug begründet haben?
- C. Verstößt es gegen den Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer, den Verkauf von Unfallfahrzeugwracks durch Versicherer nicht von der Mehrwertsteuer zu befreien, wenn kein Recht auf Vorsteuerabzug bestand?

⁽¹⁾ Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. 1977, L 145, S. 1).

⁽²⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).

Klage, eingereicht am 2. Februar 2022 — Europäische Kommission/Rumänien

(Rechtssache C-69/22)

(2022/C 171/22)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch M. Noll-Ehlers, M. Ioan als Bevollmächtigte)

Beklagter: Rumänien

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass Rumänien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 6 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG ⁽¹⁾ verstoßen hat, dass es kein nationales Luftreinhalteprogramm verabschiedet und der Europäischen Kommission ein solches nicht übermittelt hat;

— Rumänien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission trägt vor, dass durch die Richtlinie (EU) 2016/2284 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe Emissionsreduktionsverpflichtungen für fünf wichtige Luftschadstoffe für den Zeitraum zwischen 2020 und 2029 und ab 2030 festgelegt worden seien. Um diesen Emissionsreduktionsverpflichtungen nachzukommen und um zur Verwirklichung der Ziele der Union im Bereich der Luftqualität beizutragen, würden die Mitgliedstaaten in Art. 6 Abs. 1 aufgefordert, ein nationales Luftreinhalteprogramm zu verabschieden.

Nach Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/2284 hätte Rumänien der Kommission spätestens bis zum 1. April 2019 sein nationales Luftreinhalteprogramm übermitteln müssen. Die von den rumänischen Behörden beabsichtigten Maßnahmen hätten vor diesem Zeitpunkt eingeleitet werden müssen.

Somit habe Rumänien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 6 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/2284 verstoßen, dass es das nationale Luftreinhalteprogramm bis zur Einreichung dieser Klage nicht verabschiedet und der Kommission nicht übermittelt habe.

⁽¹⁾ ABL L 344 vom 17.12.2016, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos vyriausiosios administracinis teismas (Litauen), eingereicht am 4. Februar 2022 — M. A./Valstybės sienos apsaugos tarnyba

(Rechtssache C-72/22)

(2022/C 171/23)

Verfahrenssprache: Litauisch

Vorlegendes Gericht

Lietuvos vyriausiosios administracinis teismas

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: M. A.

Weitere Verfahrensbeteiligte im Rechtsmittelverfahren: Valstybės sienos apsaugos tarnyba

Vorlagefragen

1. Ist Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2013/32/EU ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2011/95/EU ⁽²⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes dahin auszulegen, dass er nationalen Regelungen wie den im vorliegenden Fall anwendbaren entgegensteht, nach denen im Fall der Verhängung des Kriegsrechts, eines Ausnahmezustands oder auch der Erklärung einer Notlage wegen eines Massenzustroms von Ausländern einem Ausländer, der illegal in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats eingereist ist und sich illegal dort aufhält, grundsätzlich nicht gestattet wird, internationalen Schutz zu beantragen?
2. Falls Frage 1 bejaht wird: Ist Art. 8 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2013/33/EU ⁽³⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, dahin auszulegen, dass er nationalen Regelungen entgegensteht, nach denen im Fall der Verhängung des Kriegsrechts, eines Ausnahmezustands oder auch der Erklärung einer Notlage wegen eines Massenzustroms von Ausländern ein Asylbewerber in Haft genommen werden kann, nur weil er in das Hoheitsgebiet der Republik Litauen eingereist ist, indem er die litauische Staatsgrenze illegal überschritten hat?

⁽¹⁾ ABL 2013, L 180, S. 60.

⁽²⁾ ABL 2011, L 337, S. 9.

⁽³⁾ ABL 2013, L 180, S. 96.

**Vorabentscheidungsersuchen des Markkinaoikeus (Finnland), eingereicht am 15. Februar 2022 —
Lännen MCE Oy/Berky GmbH und Senwatec GmbH & Co. KG**

(Rechtssache C-104/22)

(2022/C 171/24)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Markkinaoikeus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Lännen MCE Oy

Beklagte: Berky GmbH und Senwatec GmbH & Co. KG

Vorlagefragen

Das Unternehmen A ist im Mitgliedstaat X niedergelassen, in dem es seinen Sitz hat, und hat auf einer Website in der Werbung oder als Schlüsselwort ein Zeichen benutzt, das mit einer Unionsmarke des Unternehmens B identisch ist.

1. Kann in dem vorstehend genannten Fall angenommen werden, dass die Werbung sich an Verbraucher oder Händler im Mitgliedstaat Y richtet, in dem das Unternehmen B seinen Sitz hat, und ist ein Unionsmarkengericht im Mitgliedstaat Y dafür zuständig, gemäß Art. 125 Abs. 5 der Unionsmarkenverordnung⁽¹⁾ eine Klage wegen Verletzung einer Unionsmarke zu prüfen, wenn in der elektronisch veröffentlichten Werbung oder auf einer damit verlinkten Website eines Werbenden das geografische Liefergebiet der Waren zumindest nicht ausdrücklich präzisiert ist oder kein einzelner Mitgliedstaat ausdrücklich vom Liefergebiet ausgenommen ist? Können dabei die Art der Waren, auf die sich die Werbung bezieht, und der Umstand berücksichtigt werden, dass das Marktgebiet der Produkte des Unternehmens A, wie behauptet, weltweit ist und somit das gesamte Gebiet der Europäischen Union einschließlich des Mitgliedstaats Y umfasst?
2. Kann angenommen werden, dass sich die oben genannte Werbung an Verbraucher oder Händler im Mitgliedstaat Y richtet, wenn die Werbung auf einer Suchmaschinen-Website angezeigt wird, die unter der nationalen Top-Level-Domain des Mitgliedstaats Y betrieben wird?
3. Wenn Frage 1 oder 2 bejaht wird: Welche sonstigen Umstände sind gegebenenfalls bei der Entscheidung zu berücksichtigen, ob sich die Werbung an Verbraucher oder Händler im Mitgliedstaat Y richtet?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke (ABl. 2017, L 154, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Markkinaoikeus (Finnland), eingereicht am 17. Februar 2022 —
Teva BV und Teva Finland Oy/Merck Sharp & Dohme Corp.**

(Rechtssache C-119/22)

(2022/C 171/25)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Markkinaoikeus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Teva BV und Teva Finland Oy

Beklagte: Merck Sharp & Dohme Corp.

Vorlagefragen

1. Welche Kriterien sind anzuwenden, um zu entscheiden, wann für ein Erzeugnis nicht bereits ein ergänzendes Schutzzertifikat erteilt worden ist im Sinne von Art. 3 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel (ESZ-Verordnung)?
2. Ist davon auszugehen, dass sich die Beurteilung der in Art. 3 Buchst. c der ESZ-Verordnung genannten Voraussetzung von der Beurteilung der in Art. 3 Buchst. a dieser Verordnung genannten Voraussetzung unterscheidet, und wenn ja, in welcher Weise?
3. Sind die Ausführungen über die Auslegung von Art. 3 Buchst. a der ESZ-Verordnung in den Urteilen des Gerichtshofs C-121/17 ⁽²⁾ und C-650/17 ⁽³⁾ als relevant für die Beurteilung der Voraussetzung des Art. 3 Buchst. c der ESZ-Verordnung anzusehen, und wenn ja, in welcher Weise? Insofern wird insbesondere darauf verwiesen, was in den genannten Urteilen in Bezug auf Art. 3 Buchst. a der ESZ-Verordnung ausgeführt wurde über:
 - die wesentliche Bedeutung von Patentansprüchen sowie
 - die Beurteilung des Falles aus der Sicht eines Fachmanns und im Lichte des Standes der Technik bei der Einreichung des Grundpatents oder am Prioritätstag.
4. Sind die Begriffe „Kern der erfinderischen Tätigkeit“, „zentrale erfinderische Tätigkeit“ und/oder „Gegenstand der Erfindung“ des Grundpatents für die Auslegung von Art. 3 Buchst. c der ESZ-Verordnung von Bedeutung und, falls einige oder alle dieser Begriffe von Bedeutung sind, wie sind diese Begriffe für die Auslegung von Art. 3 Buchst. c der ESZ-Verordnung zu verstehen? Macht es hinsichtlich der Anwendung der genannten Begriffe irgendeinen Unterschied, ob es sich um ein Erzeugnis handelt, das aus einem einzigen Wirkstoff (sogenanntes „Monoprodukt“) besteht oder um ein Erzeugnis, das aus einer Kombination von Wirkstoffen (sogenanntes Kombinationsprodukt) handelt und wenn ja, in welcher Hinsicht? Wie ist die letztgenannte Frage in einem Fall zu beurteilen, in dem das Grundpatent einerseits einen Patentanspruch für ein Monoprodukt und andererseits einen Patentanspruch für ein Kombinationsprodukt enthält, wobei letztgenannter Patentanspruch eine Wirkstoffkombination betrifft, die sich aus dem Wirkstoff des Monoprodukts und zusätzlich aus einem oder mehreren Wirkstoffen nach dem bekannten Stand der Technik zusammensetzt?

⁽¹⁾ ABl. 2009, L 152, S. 1.

⁽²⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 25.7.2018 (Teva UK Ltd u. a./Gilead Sciences Inc., C-121/17, EU:C:2018:585).

⁽³⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 30.4.2020 (Royalty Pharma Collection Trust/Deutsches Patent- und Markenamt, C-650/17, EU:C:2020:327).

Rechtsmittel des Patrick Breyer gegen das Urteil des Gerichts (Zehnte Kammer) vom 15/12/2021 in der Rechtssache T-158/19, Breyer gegen Europäische Exekutivagentur für die Forschung, eingelegt am 25/02/2022

(Rechtssache C-135/22 P)

(2022/C 171/26)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Patrick Breyer (Prozessbevollmächtigter: J. Breyer, Rechtsanwalt)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Exekutivagentur für die Forschung

Anträge des Klägers:

Der Kläger beantragt,

1. das Urteil des Gerichts vom 15. Dezember 2021 in der Rechtssache T-158/19, Breyer/REA, aufzuheben und den Beschluss der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung (REA) vom 17. Januar 2019 (ARES [2019] 266593) insgesamt für nichtig zu erklären sowie

2. der Rechtsmittelgegnerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zusammenfassend macht der Rechtsmittelführer geltend, nach Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001⁽¹⁾ ein Recht auf vollständigen Zugang zu Dokumenten betreffend die Durchführung des Horizon 2020-Forschungsprojekts „iBorderCtrl: Intelligent Portable Border Control System“ zu haben. Das öffentliche Transparenzinteresse an der öffentlich finanzierten Entwicklung von KI-Systemen, die bestimmungsgemäß von zur Grenzkontrolle zuständigen Behörden als Lügendetektoren oder zur Bewertung eines von Einreisenden ausgehenden Risikos verwendet werden sollen, überwiege private Geschäftsinteressen.

Das öffentliche Interesse am Zugang zu Informationen beginne aufgrund der ethischen, gesellschaftlichen und menschenrechtlichen Implikationen der fraglichen Hochrisikotechnologie bereits zu Beginn der Forschungsphase und könne nicht legitimerweise auf die Phase nach Abschluss des Forschungsprojekts verschoben werden.

Das in Verordnung Nr. 1290/2013⁽²⁾ und dem Grant Agreement vorgesehene System zur Verbreitung der Ergebnisse sei nicht geeignet, das wissenschaftliche Interesse, das Interesse der Medien und das der Öffentlichkeit im Allgemeinen an dem Projekt zufriedenzustellen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. 2013, L 347, S. 81).

**Rechtsmittel, eingelegt am 25. Februar 2022 von Debregeas et associés Pharma (D & A Pharma)
gegen den Beschluss des Gerichts (Achte Kammer) vom 22. Dezember 2021 in der Rechtssache
T-381/21, Debrégeas & Associés Pharma/EMA**

(Rechtssache C-136/22 P)

(2022/C 171/27)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Debrégeas et associés Pharma (D & A Pharma) (vertreten durch Rechtsanwalt N. Viguié und Rechtsanwältin D. Krzisch)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Arzneimittel-Agentur

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— den Beschluss des Gerichts (Achte Kammer) vom 22. Dezember 2021 in der Rechtssache T-381/21, Debrégeas & Associés Pharma/EMA, aufzuheben;

in der Folge

— die Sache an das Gericht der Europäischen Union zurückzuverweisen, damit die EMA zur Sache Stellung nimmt und das Gericht in der Sache entscheidet;

falls der Gerichtshof befundet, dass die Verfahrensakte entscheidungsreif ist, und entscheidet, nicht an das Gericht zurückzuverweisen,

— den von der Rechtsmittelführerin im ersten Rechtszug gestellten Anträgen stattzugeben;

— die Entscheidung für nichtig zu erklären, mit der die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) die wissenschaftliche Beratergruppe „Scientific Advisory Group on Psychiatry“ des Ausschusses für Humanarzneimittel (CHMP) abgeschafft hat, wie aus dem öffentlichen Aufruf zur Interessensbekundung von Sachverständigen, um Mitglieder der ständigen Beratergruppen (SAG) der EMA zu werden, vom 5. Mai 2021 und der Pressemitteilung der EMA vom 5. Mai 2021 hervorgeht;

in jedem Fall

— der EMA die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit ihrem ersten Rechtsmittelgrund macht die Rechtsmittelführerin geltend, dass das Gericht nicht ohne einen Rechtsfehler und dazu noch einen offensichtlichen Beurteilungsfehler zu begehen, befinden könne, dass D&A kein Rechtsschutzinteresse hinsichtlich der angefochtenen Entscheidung habe, da ihr eine etwaige Nichtigerklärung der angefochtenen Entscheidung keinen Vorteil verschaffe, obwohl die Beeinträchtigung der Situation von D&A und insbesondere die Beeinträchtigung ihrer Verfahrensrechte bereits bestimmt sei, ebenso wie der Vorteil, der ihr aus der Nichtigerklärung der angefochtenen Entscheidung erwachsen würde, da

- D&A gegen den Beschluss vom 6. Juli 2020 Klage erhoben habe, mit dem ihr Antrag auf Genehmigung für das Inverkehrbringen zurückgewiesen worden sei, u. a. wegen der Unregelmäßigkeit des Verfahrens, das zum Gutachten des CHMP geführt habe, da die SAG Psychiatrie im Überprüfungsverfahren nicht konsultiert worden sei (Kl. Nr. T-556/20);
- ihr die Abschaffung der SAG Psychiatrie eine Verfahrensgarantie als Antragstellerin einer Genehmigung für das Inverkehrbringen für ein psychiatrisches Arzneimittel nehme.

Mit ihrem zweiten Rechtsmittelgrund bringt die Rechtsmittelführerin vor, dass das Gericht nicht ohne einen Rechtsfehler und dazu noch einen offensichtlichen Beurteilungsfehler zu begehen, befinden könne, dass das Rechtsschutzinteresse von D&A nicht gegenwärtig und bestimmt sei, sondern nur zukünftig und hypothetisch, obwohl D&A gegen den Beschluss vom 6. Juli 2020 Klage erhoben habe, mit dem ihr Antrag auf Genehmigung für das Inverkehrbringen zurückgewiesen worden sei, u. a. wegen der Unregelmäßigkeit des Verfahrens, das zum Gutachten des CHMP geführt habe, da die SAG Psychiatrie im Überprüfungsverfahren nicht konsultiert worden sei (Kl. Nr. T-556/20).

Klage, eingereicht am 11. März 2022 — Europäische Kommission/Italienische Republik

(Rechtssache C-197/22)

(2022/C 171/28)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch G. Gattinara und E. Sanfrutos Cano als Bevollmächtigte)

Beklagte: Italienische Republik

Anträge

Die Kommission beantragt,

1. festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch, dass sie

- hinsichtlich der Arsenkonzentration in der Gemeinde Bagnoregio ab 2018, in der Gemeinde Civitella d'Agliano im ersten Halbjahr 2018, im zweiten Halbjahr 2019 und ab 2020 mit Ausnahme des zweiten Halbjahrs 2021, in der Gemeinde Fabrica di Roma im Jahr 2013 und ab 2015, in der Gemeinde Farnese im Jahr 2013 und ab 2018, in der Gemeinde Ronciglione im Jahr 2013 sowie im ersten Halbjahr 2018 und im ersten Halbjahr 2019 und danach ab 2020, in der Gemeinde Tuscania ab 2018 mit Ausnahme des ersten Halbjahrs 2019, und
- hinsichtlich der Fluoridkonzentration in der Gemeinde Bagnoregio von 2018 bis zum ersten Halbjahr 2019 und in der Gemeinde Fabrica di Roma im Jahr 2018, im ersten Halbjahr 2019 und im zweiten Halbjahr 2021,

keine Maßnahmen getroffen hat, um die Einhaltung der in Anhang I Teil B der Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. 1998, L 330, S. 32) festgelegten Werte zu gewährleisten, gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I Teil B dieser Richtlinie verstoßen hat;

2. festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch, dass sie nicht so schnell wie möglich die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um die Qualität des Wassers in den Gemeinden Bagnoregio, Civitella d'Agliano, Fabrica di Roma, Farnese, Ronciglione und Tuscania in Bezug auf die Arsenkonzentration und in den Gemeinden Bagnoregio und Fabrica di Roma in Bezug auf die Fluoridkonzentration zu verbessern, gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 98/83/EG verstoßen hat;
3. der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit dem ersten Klagegrund macht die Kommission geltend, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 98/83/EG verstoßen habe, dass sie nicht die Einhaltung der in Anhang I Teil B der Richtlinie festgelegten Arsen- und Fluoridwerte gewährleistet habe. Konkret gehe es in Bezug auf die Arsenkonzentration um Verstöße in der Gemeinde Bagnoregio ab 2018, in der Gemeinde Civitella d'Agliano im ersten Halbjahr 2018, im zweiten Halbjahr 2019 und ab 2020 mit Ausnahme des zweiten Halbjahres 2021, in der Gemeinde Fabrica di Roma im Jahr 2013 und ab 2015, in der Gemeinde Farnese im Jahr 2013 und ab 2018, in der Gemeinde Ronciglione im Jahr 2013 sowie im ersten Halbjahr 2018 und im ersten Halbjahr 2019 und danach ab 2020, in der Gemeinde Tuscania ab 2018 mit Ausnahme des ersten Halbjahrs 2019. Diese Verstöße dauerten noch an. In Bezug auf die Fluoridkonzentration gehe es um Verstöße gegen die Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie in der Gemeinde Bagnoregio im Zeitraum von 2018 bis zum ersten Halbjahr 2019 und in der Gemeinde Fabrica di Roma im Jahr 2018, im ersten Halbjahr 2019 und im zweiten Halbjahr 2021.

Mit dem zweiten Klagegrund macht die Kommission geltend, dass die Italienische Republik dadurch, dass sie nicht so schnell wie möglich die erforderlichen Maßnahmen ergriffen habe, um die Qualität des Wassers in den Gemeinden Bagnoregio, Civitella d'Agliano, Fabrica di Roma, Farnese, Ronciglione und Tuscania in Bezug auf die Arsenkonzentration und in den Gemeinden Bagnoregio und Fabrica di Roma in Bezug auf die Fluoridkonzentration zu verbessern, gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 98/83/EG verstoßen habe.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 23. Februar 2022 — United Parcel Service/Kommission

(Rechtssache T-834/17) ⁽¹⁾

(Außervertragliche Haftung – Wettbewerb – Markt der internationalen Expressversanddienstleistungen von kleinen Paketen innerhalb des EWR – Zusammenschluss – Beschluss zur Feststellung der Unvereinbarkeit des Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt – Nichtigklärung des Beschlusses durch ein Urteil des Gerichts – Verteidigungsrechte – Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht – Kausalzusammenhang)

(2022/C 171/29)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: United Parcel Service, Inc. (Atlanta, Georgia, Vereinigte Staaten von Amerika) (vertreten durch A. Ryan, Solicitor, und Rechtsanwälte F. Hoseinian, W. Knibbeler, A. Pliego Selie und F. Roscam Abbing)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch N. Khan, P. Berghe, M. Farley und R. Leupold Henning als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Klage nach Art. 268 AEUV auf Ersatz des Schadens, den die Klägerin aufgrund der Rechtswidrigkeit des Beschlusses C(2013) 431 der Kommission vom 30. Januar 2013 zur Feststellung der Unvereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen (Sache COMP/M.6570 — UPS/TNT Express) erlitten haben soll

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie ein Drittel der der United Parcel Service, Inc. entstandenen Kosten.
3. United Parcel Service trägt zwei Drittel ihrer eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 72 vom 26.2.2018.

Urteil des Gerichts vom 23. Februar 2022 — ASL Aviation Holdings und ASL Airlines (Ireland)/Kommission

(Rechtssache T-540/18) ⁽¹⁾

(Außervertragliche Haftung – Wettbewerb – Märkte für internationale Expressbeförderung von Kleinpaketen im EWR – Zusammenschluss – Beschluss, mit dem der Zusammenschluss für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird – Nichtigklärung des Beschlusses durch ein Urteil des Gerichts – Pauschale Verweisung auf andere Schriftstücke – Von einem Dritten in einer anderen Rechtssache geltend gemachte Klagegründe oder Rügen – In der Erwiderung vorgelegte Beweise – Keine Rechtfertigung der Verspätung – Unzulässigkeit – Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht)

(2022/C 171/30)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: ASL Aviation Holdings DAC (Swords, Irland), ASL Airlines (Ireland) Ltd (Swords), vertreten durch N. Travers, SC, sowie H. Kelly, K. McKenna und R. Scanlan, Solicitors,

Beklagte: Europäische Kommission, vertreten durch N. Khan, P. Berghe, M. Farley und R. Leupold Henning als Bevollmächtigte

Gegenstand

Klage nach Art. 268 AEUV auf Ersatz des Schadens, der den Klägerinnen durch die Rechtswidrigkeit des Beschlusses C(2013) 431 der Kommission vom 30. Januar 2013 zur Feststellung der Unvereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen (Sache COMP/M.6570 — UPS/TNT Express) entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Aviation Holdings DAC und die ASL Airlines (Ireland) Ltd tragen die Kosten.

(¹) ABl. C 399 vom 5.11.2018.

Urteil des Gerichts vom 23. Februar 2022 — Chemours Netherlands/ECHA

(Rechtssache T-636/19) (¹)

(REACH – Besonders besorgniserregende Stoffe – Festlegung einer Liste der für eine Aufnahme in Anhang XIV der Verordnung [EG] Nr. 1907/2006 in Frage kommenden Stoffe – Beschluss, mit dem 2,3,3,3-Tetrafluoro-2-(heptafluoropropoxy)propionsäure, ihre Salze und ihre Acylhalogenide als Stoff, der die Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllt, ermittelt wird – Art. 57 der Verordnung Nr. 1907/2006 – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Verhältnismäßigkeit)

(2022/C 171/31)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Chemours Netherlands BV (Dordrecht, Niederlande) (vertreten durch Rechtsanwältinnen R. Cana und E. Mullier)

Beklagte: Europäische Chemikalienagentur (ECHA) (vertreten durch W. Broere, N. Herbatschek und M. Heikkilä als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt S. Raes)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Königreich der Niederlande (vertreten durch M. Bulterman, J. Langer und C. Schillemans als Bevollmächtigte), ClientEarth AISBL (Brüssel, Belgien), ClientEarth (London, Vereinigtes Königreich), CHEM Trust Europe eV (Hamburg, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt N. Angelet)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses ED/71/2019 der ECHA vom 4. Juli 2019, in Kraft getreten am 16. Juli 2019, soweit dieser 2,3,3,3-Tetrafluoro-2-(heptafluoropropoxy)propionsäure, ihre Salze und ihre Acylhalogenide (sowie ihre Isomere und Isomerkombinationen) in die Liste der für eine Aufnahme in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. 2006, L 396, S. 1, Berichtigung ABl. 2007, L 136, S. 3) in Frage kommenden Stoffe aufnimmt

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Chemours Netherlands BV trägt neben ihren eigenen Kosten die der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA), der ClientEarth AISBL, der ClientEarth und dem CHEM Trust Europe eV entstandenen Kosten.
3. Das Königreich der Niederlande trägt seine eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 399 vom 25.11.2019.

Urteil des Gerichts vom 23. Februar 2022 — Govern d'Andorra/EUIPO (Andorra)**(Rechtssache T-806/19) (¹)****(Unionsmarke – Anmeldung der Unionsbildmarke Andorra – Absolutes Eintragungshindernis – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001])****(2022/C 171/32)**

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Govern d'Andorra (Andorra la Vella, Andorra) (vertreten durch Rechtsanwalt P. González-Bueno Catalán de Ocón)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch J. Crespo Carrillo und A. Cawcour als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 26. August 2019 (Sache R 737/2018-2) über die Anmeldung des Bildzeichens Andorra als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Govern d'Andorra trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 27 vom 27.1.2020.

Urteil des Gerichts vom 2. März 2022 — Huhtamaki/Kommission**(Rechtssache T-134/20) (¹)****(Zugang zu Dokumenten – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Dokumente über eine Untersuchung im Bereich staatlicher Beihilfen – Steuervorbescheide – Ausnahme zum Schutz der geschäftlichen Interessen eines Dritten – Ausnahme zum Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten – Allgemeine Vermutung der Vertraulichkeit – Kein unwiderlegbarer Charakter – Begründungspflicht)****(2022/C 171/33)**

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Huhtamaki Sàrl (Senningerberg, Luxemburg) (vertreten durch Rechtsanwälte M. Struys und F. Pili)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch K. Herrmann und A. Spina als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2019) 9417 final der Kommission vom 18. Dezember 2019, mit dem der von der Klägerin gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43) gestellte Zweitantrag auf Zugang zu Dokumenten bezüglich einer Untersuchung im Bereich staatlicher Beihilfen zurückgewiesen wurde

Tenor

1. Der Beschluss C(2019) 9417 final der Europäischen Kommission vom 18. Dezember 2019, mit dem der von der Huhtamaki Sàrl gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43) gestellte Zweitantrag auf Zugang zu Dokumenten bezüglich einer Untersuchung im Bereich staatlicher Beihilfen zurückgewiesen wurde, wird für nichtig erklärt.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kommission trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 161 vom 11.5.2020.

Urteil des Gerichts vom 2. März 2022 — Pluscard Service/EUIPO (PLUSCARD)

(Rechtssache T-669/20) (¹)

(Unionsmarke – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Bildmarke PLUSCARD – Absolutes Eintragungshindernis – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2022/C 171/34)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Pluscard Service-Gesellschaft für Kreditkarten-Processing mbH (Saarbrücken, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Dury)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch R. Raponi und J. Crespo Carrillo als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. September 2020 (Sache R 638/2020-4) betreffend die internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union der Bildmarke PLUSCARD

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Pluscard Service-Gesellschaft für Kreditkarten-Processing mbH trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 28 vom 25.1.2021.

Urteil des Gerichts vom 23. Februar 2022 — OA/EWSA**(Rechtssache T-671/20) ⁽¹⁾****(Öffentlicher Dienst – Beamte – Mobbing – Disziplinarverfahren – Disziplinarstrafe – Schriftliche Verwarnung – Verteidigungsrechte – Beurteilungsfehler – Haftung)**

(2022/C 171/35)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien*Kläger:* OA (vertreten durch Rechtsanwältin M. Casado García-Hirschfeld und Rechtsanwalt M. Aboudi)*Beklagter:* Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (vertreten durch M. Pascua Mateo, K. Gambino, X. Chamodraka, A. Carvajal García-Valdecasas und L. Camarena Januzec als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)**Gegenstand**

Klage nach Art. 270 AEUV zum einen auf Aufhebung der Entscheidung Nr. 293/19 des EWSA vom 5. Dezember 2019, mit der gegen den Kläger die Strafe einer schriftlichen Verwarnung verhängt wurde, und zum anderen auf Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens, der dem Kläger entstanden sein soll

Tenor

1. Die Entscheidung Nr. 293/19 des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (EWSA) vom 5. Dezember 2019, mit der gegen OA die Strafe einer schriftlichen Verwarnung verhängt wurde, wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Der EWSA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 9 vom 11.1.2021.

Urteil des Gerichts vom 2. März 2022 — Degode/EUIPO — Leo Pharma (Skinovea)**(Rechtssache T-715/20) ⁽¹⁾****(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke Skinovea – Ältere nationale Wortmarke SKINOREN – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)**

(2022/C 171/36)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien*Klägerin:* Degode-Dermago Development GmbH (Strausberg, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt O. Spieker, Rechtsanwältin A. Schönfleisch und Rechtsanwalt N. Willich)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch M. Capostagno und V. Ruzek als Bevollmächtigte)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO:* Leo Pharma A/S (Ballerup, Dänemark)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. September 2020 (Sache R 337/2020-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Leo Pharma und Degode-Dermago Development

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Degode-Dermago Development GmbH trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 35 vom 1.2.2021.

Urteil des Gerichts vom 2. März 2022 — Fabryki Mebli „Forte“/EUIPO — Bog-Fran (Möbelstück)

(Rechtssache T-1/21) (¹)

(Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Nichtigkeitsverfahren – Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das ein Möbelstück darstellt – Nichtigkeitsgrund – Fehlende Eigenart – Art. 6 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 6/2002 – Offenbarung des älteren Musters – Art. 7 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002 – Entscheidung, die nach Aufhebung einer früheren Entscheidung durch das Gericht ergangen ist – Rechtskraft)

(2022/C 171/37)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Fabryki Mebli „Forte“ S.A. (Ostrów Mazowiecka, Polen) (vertreten durch Rechtsanwalt H. Basiński)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch J. Ivanauskas als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Bog-Fran sp. z o.o. sp.k. (Warschau, Polen) (vertreten durch Rechtsanwälte M. Mikosza und E. Guissart)

Gegenstand

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 28. Oktober 2020 (Sache R 595/2020-3) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Bog-Fran und Fabryki Mebli „Forte“

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Fabryki Mebli „Forte“ S.A. trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten, die dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und der Bog-Fran sp. z o.o. sp.k. entstanden sind.

(¹) ABl. C 62 vom 22.2.2021.

Urteil des Gerichts vom 2. März 2022 — Distintiva Solutions/EUIPO — Makeblock (Makeblock)**(Rechtssache T-86/21) ⁽¹⁾**

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke Makeblock – Absolute Eintragungshindernisse – Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] – Kein beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung 2017/1001] – Keine Marke, die geeignet ist, das Publikum zu täuschen – Art. 7 Abs. 1 Buchst. g der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. g der Verordnung 2017/1001])

(2022/C 171/38)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Distintiva Solutions S. Coop. Pequeña (Vitoria-Gasteiz, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwältin M. Sanmartín Sanmartín)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch J. Ivanauskas und V. Ruzek als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Makeblock Co. Ltd (Shenzhen, China) (vertreten durch Rechtsanwältin C. Sueiras Villalobos)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 16. November 2020 (Sache R 988/2020-5) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Distintiva Solutions und Makeblock

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Distintiva Solutions S. Coop. Pequeña trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 110 vom 29.3.2021.

Urteil des Gerichts vom 2. März 2022 — Banco de Investimento Global/EUIPO — Banco BIC Português (EUROBIC)**(Rechtssache T-125/21) ⁽¹⁾**

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke EUROBIC – Ältere Unionsbildmarken BiG, BANCO BiG und BiGlobal TRADE – Ältere nationale Wortmarken BANCO BIG und ältere nationale Bildmarke BANCO BiG – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2022/C 171/39)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Banco de Investimento Global, SA (Lissabon, Portugal) (vertreten durch Rechtsanwalt N. Lucas)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch J. Ivanauskas als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Banco BIC Português, SA (Lissabon) (vertreten durch Rechtsanwalt P. Sousa e Silva)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. November 2020 (Sache R 607/2019-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Banco de Investimento Global und Banco BIC Português

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Banco de Investimento Global, SA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 148 vom 26.4.2021.

Urteil des Gerichts vom 2. März 2022 — UGA Nutraceuticals/EUIPO — Vitae Health Innovation (VITADHA)

(Rechtssache T-149/21) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Wortmarke VITADHA – Ältere spanische Wortmarke VITANADH – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2022/C 171/40)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: UGA Nutraceuticals Srl (Gubbio, Italien) (vertreten durch Rechtsanwältin M. Riva, Rechtsanwalt J. Graffer und Rechtsanwältin A. Ottolini)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch A. Folliard-Monguiral als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Vitae Health Innovation, SL (Montmeló, Spanien)(vertreten durch Rechtsanwältin E. Torner Lasalle)

Gegenstand

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 15. Januar 2021 (Sache R 2719/2019-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Vitae Health Innovation und der UGA Nutraceuticals

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die UGA Nutraceuticals Srl trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 182 vom 10.5.2021.

Urteil des Gerichts vom 2. März 2022 — Ubisoft Entertainment/EUIPO — Huawei Technologies (FOR HONOR)

(Rechtssache T-171/21) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke FOR HONOR – Ältere Unionswortmarke HONOR – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2022/C 171/41)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Ubisoft Entertainment (Carentoir, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt J.-B. Bourgeois)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch L. Lapinskaite und V. Ruzek als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Huawei Technologies Co. Ltd (Shenzhen, China)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. Januar 2021 (Sache R 1297/2020-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Huawei Technologies und Ubisoft Entertainment

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Ubisoft Entertainment trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 228 vom 14.6.2021.

Urteil des Gerichts vom 23. Februar 2022 — Lackmann Fleisch- und Feinkostfabrik/EUIPO — Schuju (Хозяин)

(Rechtssache T-184/21) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke Хозяин – Ältere nationale Bildmarke хозяюшка – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2022/C 171/42)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Lackmann Fleisch- und Feinkostfabrik GmbH (Bühl, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Lingenfelser)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: M. Eberl und D. Walicka)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht: Peter Schuju (Borchen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin K. Borstel)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 9. Dezember 2020 (Sache R 2729/2019-1) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Herrn Schuju und Lackmann Fleisch- und Feinkostfabrik

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Lackmann Fleisch- und Feinkostfabrik GmbH trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 242 vom 21.6.2021.

Urteil des Gerichts vom 23. Februar 2022 — Lackmann Fleisch- und Feinkostfabrik/EUIPO — Schuju (Хозяйка)

(Rechtssache T-185/21) (¹)

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke Хозяйка – Ältere nationale Bildmarke хозяюшка – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2022/C 171/43)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Lackmann Fleisch- und Feinkostfabrik GmbH (Bühl, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Lingenfeller)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch M. Eberl und D. Walicka als Bevollmächtigte)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht: Peter Schuju (Borchen, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwältin K. Borstel)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 16. November 2020 (Sache R 2717/2019-1) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Herrn Schuju und Lackmann Fleisch- und Feinkostfabrik

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Lackmann Fleisch- und Feinkostfabrik GmbH trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 242 vom 21.6.2021.

Beschluss des Gerichts vom 2. März 2022 — Laboratorios Ern/EUIPO — Beta Sports (META)**(Rechtssache T-192/21) ⁽¹⁾****(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke META – Ältere nationale Wortmarke METALGIAL – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)**

(2022/C 171/44)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien*Klägerin:* Laboratorios Ern SA (Barcelona, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwältin T. González Martínez)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch J. Ivanauskas als Bevollmächtigten)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO:* Beta Sports LLC (Coconut Creek, Florida, Vereinigte Staaten)**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 22. Januar 2021 (Sache R 1152/2020-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Laboratorios Ern und Beta Sports

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Laboratorios Ern SA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 217 vom 7.6.2021.

Urteil des Gerichts vom 23. Februar 2022 — Ancor Group/EUIPO — Cody's Drinks International (CODE-X)**(Rechtssache T-198/21) ⁽¹⁾****(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Unionswortmarke CODE X – Ältere nationale Wortmarke und ältere nationale Bildmarke Cody's – Ältere internationale Bildmarke Cody's – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)**

(2022/C 171/45)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien*Klägerin:* Ancor Group GmbH (Igersheim, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Wachsmuth und W. Berlit)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: M. Eberl und E. Markakis)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO:* Cody's Drinks International GmbH (Bremen, Deutschland)**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. Februar 2021 (Sache R 208/2020 5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Cody's Drinks International und Ancor Group

Tenor

1. Die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 4. Februar 2021 (Sache R 208/2020-5) wird aufgehoben.
2. Der Widerspruch der Cody's Drinks International GmbH wird zurückgewiesen.
3. Das EUIPO trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 217 vom 7.6.2021.

Urteil des Gerichts vom 23. Februar 2022 — Ignacio Carrasco/EUIPO — Santos Carrasco Manzano (La Hoja del Carrasco)

(Rechtssache T-209/21) (¹)

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke La Hoja del Carrasco – Ältere nationale Bildmarke CARRASCO, Guijuelo – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] – Dominierende und unterscheidungskräftige Bestandteile der einander gegenüberstehenden Marken)

(2022/C 171/46)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Ignacio Carrasco SL (Guijuelo, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Donoso Romero)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch R. Santana Davies und D. Gája als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Santos Carrasco Manzano SA (Guijuelo) (vertreten durch Rechtsanwalt F. Marín Riaño)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 10. Februar 2021 (Sache R 175/2020-1) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Santos Carrasco Manzano und Ignacio Carrasco

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Ignacio Carrasco SL trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 217 vom 7.6.2021.

Beschluss des Gerichts vom 22. Februar 2022 — Brinkmann (Steel Trading) u. a./Kommission und EZB**(Rechtssache T-161/15) ⁽¹⁾****(Schadensersatzklage – Wirtschafts – und Währungspolitik – Stabilitätshilfeprogramm für Zypern – Memorandum of Understanding vom 26. April 2013 über spezifische wirtschaftspolitische Auflagen zwischen der Republik Zypern und dem Europäischen Stabilitätsmechanismus – Zuständigkeit des Gerichts – Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht – Gleichbehandlung – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)**

(2022/C 171/47)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Brinkmann (Steel Trading) Ltd (London, Vereinigtes Königreich) und die 18 weiteren im Anhang des Beschlusses namentlich aufgeführten Kläger (vertreten durch Rechtsanwalt R. Nowinski)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch J.-P. Keppenne, M. Konstantinidis und S. Delaude als Bevollmächtigte), Europäische Zentralbank (vertreten durch K. Laurinavičius und M. Szablewska als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt H.-G. Kamann)

Gegenstand

Klage nach Art. 268 AEUV auf Ersatz des Schadens, der den Klägern wegen des Beschlusses der Kommission und der EZB, die Gewährung einer Finanzhilfefazilität an die Republik Zypern von bestimmten Voraussetzungen abhängig zu machen, entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Brinkmann (Steel Trading) Ltd und die anderen im Anhang namentlich aufgeführten Kläger tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten, die der Europäischen Kommission und der Europäischen Zentralbank (EZB) entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 294 vom 7.9.2015.

Beschluss des Gerichts vom 15. Februar 2022 — eSlovensko/Kommission**(Rechtssache T-295/21) ⁽¹⁾****(Nichtigkeitsklage – Finanzvorschriften – Unionsprogramm zur Förderung der sichereren Nutzung des Internets – Verstoß gegen Formerfordernisse – Unzulässigkeit)**

(2022/C 171/48)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: eSlovensko (Lučenec, Slowakei) (vertreten durch Rechtsanwalt B. Fridrich)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch J. Estrada de Solà und S. Romoli als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses Ares(2021) 1955613 der Kommission vom 18. März 2021 zu einer Rückzahlungsanordnung für das Projekt SI-2010-SIC-1231002 („Safer Internet SK SIC“)

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. eSlovensko trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 320 vom 9.8.2021.

Beschluss des Gerichts vom 15. Februar 2022 — eSlovensko Bratislava/Kommission**(Rechtssache T-304/21) ⁽¹⁾****(Nichtigkeitsklage – Finanzvorschriften – Unionsprogramm zur Förderung der sichereren Nutzung des Internets – Bestimmung des Beklagten – Unzulässigkeit)**

(2022/C 171/49)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: eSlovensko Bratislava (Bratislava, Slowakei) (vertreten durch Rechtsanwalt B. Fridrich)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch J. Estrada de Solà und S. Romoli als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses Ares(2021) 1953853 der Kommission vom 30. März 2021, die Finanzhilfvereinbarung mit der Klägerin für das Projekt 2015-SK-IA-0038 („Slovak Safer Internet Centre IV“) zu beenden

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. eSlovensko Bratislava trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 320 vom 9.8.2021.

Beschluss des Gerichts vom 15. Februar 2022 — eSlovensko Bratislava/Kommission**(Rechtssache T-425/21) ⁽¹⁾****(Nichtigkeitsklage – Finanzielle Bestimmungen – Unionsprogramm zur Förderung der sichereren Nutzung des Internet – Missachtung der Formerfordernisse – Unzulässigkeit)**

(2022/C 171/50)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: eSlovensko Bratislava (Bratislava, Slowakei) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Fridrich)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Estrada de Solà und S. Romoli)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses C(2020)7415 final der Kommission vom 21. Oktober 2020 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2018)6712 über die Auswahl und Gewährung von Finanzhilfen im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ im Bereich der Telekommunikation

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die eSlovensko Bratislava trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 431 vom 25.10.2021.

Beschluss des Gerichts vom 24. Februar 2022 — Thomas und Julien/Rat

(Rechtssache T-442/21) (¹)

(Nichtigkeitsklage – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Union und Euratom einerseits und dem Vereinigten Königreich andererseits – Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit – Keine individuelle Betroffenheit – Rechtsakt ohne Verordnungscharakter – Unzulässigkeit)

(2022/C 171/51)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Rhiannon Thomas (London, Vereinigtes Königreich), Michaël Julien (Weybridge, Vereinigtes Königreich) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Fouchet)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch M. Bauer, J. Ciantar und R. Meyer als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Kläger, bei denen es sich um Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich handelt, erstens das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (ABl. 2021, L 149, S. 10) und zweitens den Beschluss (EU) 2021/689 des Rates vom 29. April 2021 über den Abschluss — im Namen der Union — des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits und des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen (ABl. 2021, L 149, S. 2) teilweise für nichtig zu erklären.

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Der Antrag der Europäischen Kommission auf Zulassung zur Streithilfe hat sich erledigt.
3. Frau Rhiannon Thomas und Herr Michaël Julien tragen neben ihren eigenen Kosten die dem Rat der Europäischen Union entstandenen Kosten mit Ausnahme der Kosten im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zulassung zur Streithilfe.
4. Frau Thomas und Herr Julien, der Rat und die Kommission tragen jeweils ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zulassung zur Streithilfe.

(¹) ABl. C 412 vom 11.10.2021.

Beschluss des Gerichts vom 14. Februar 2022 — Lagardère, unité médico-sociale/Kommission**(Rechtssache T-503/21) ⁽¹⁾****(Nichtigkeitsklage – Verordnung [EU] 2021/953 – Digitales COVID-19-Zertifikat der EU – Freizügigkeit – Beschränkungen – Falsche Bezeichnung der Beklagten – Unzulässigkeit)**

(2022/C 171/52)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien*Klägerin:* Lagardère, unité médico-sociale (Ghlin, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwalt P. Vanlangendonck)*Beklagte:* Europäische Kommission (vertreten durch E. Montaguti als Bevollmächtigte)**Gegenstand**

Mit ihrer ausdrücklich gegen die Europäische Kommission gerichteten und auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2021 über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) mit der Zielsetzung der Erleichterung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie (ABl. 2021, L 211, S. 1)

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Anträge des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union auf Zulassung zur Streithilfe haben sich erledigt.
3. Die Lagardère, unité médico-sociale trägt die Kosten.
4. Das Parlament und der Rat tragen jeweils ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit ihren Anträgen auf Zulassung zur Streithilfe.

⁽¹⁾ ABl. C 422 vom 18.10.2021.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 23. Februar 2022 — WO/Europäische Staatsanwaltschaft**(Rechtssache T-603/21 R)****(Vorläufiger Rechtsschutz – Institutionelles Recht – Verstärkte Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft – Verordnung [EU] 2017/1939 – Ernennung der Delegierten Europäischen Staatsanwälte der Europäischen Staatsanwaltschaft – Ernennung eines der von Litauen benannten Bewerber – Antrag auf Aussetzung des Vollzugs – Missachtung der Formerfordernisse – Unzulässigkeit)**

(2022/C 171/53)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien*Antragsteller:* WO (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Vitkovskis)*Antragsgegnerin:* Europäische Staatsanwaltschaft

Gegenstand

Antrag nach den Art. 278 und 279 AEUV auf Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung Nr. 28/2021 des Kollegiums der Europäischen Staatsanwaltschaft vom 21. April 2021, mit der die Bewerbung des Antragstellers für das Amt eines Delegierten Europäischen Staatsanwalts abgelehnt wurde

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Gerichts vom 21. Februar 2022 — Carlings/EUIPO — Margarete Steiff (STUHF)
(Rechtssache T-635/21) ⁽¹⁾
(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Rücknahme des Widerspruchs – Erledigung der Hauptsache)
(2022/C 171/54)
Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Carlings AS (Billingstad, Norwegen) (vertreten durch Rechtsanwältinnen V. Töbelmann und J. Haesemann)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch A. Bosse und D. Hanf als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Margarete Steiff GmbH (Giengen/Brenz, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt U. Hildebrandt)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. Juli 2021 (Sache R 2024/2020-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Margarete Steiff und Carlings

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Carlings AS und die Margarete Steiff GmbH tragen ihre eigenen Kosten sowie jeweils zur Hälfte die Kosten des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO).

⁽¹⁾ ABL C 471 vom 22.11.2021.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 3. März 2022 — Esedra/Parlament
(Rechtssache T-46/22 R)
(Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes – Öffentliche Dienstleistungsaufträge – Betreuung von Kleinkindern – Antrag auf einstweilige Anordnungen – Fehlende Dringlichkeit)
(2022/C 171/55)
Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Antragstellerin: Esedra SRL (Brüssel, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwältin M. Vastmans)

Antragsgegner: Europäisches Parlament (vertreten durch M. Pencheva und M. Kazek als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Antrag nach den Art. 278 und 279 AEUV, gerichtet zum einen auf Aussetzung der Vollziehung der Entscheidung des Parlaments vom 26. November 2021, den öffentlichen Dienstleistungsauftrag für die „Gesamtleitung einer Betreuungseinrichtung für Kleinkinder in den Gebäuden des Europäischen Parlaments in der rue Wayenberg, Brüssel“ einem anderen Bieter zu erteilen und das Angebot der Klägerin unberücksichtigt zu lassen, und zum anderen darauf, dem Parlament aufzugeben, die erforderlichen Maßnahmen zu erlassen, um die Wirkungen der Zuschlagsentscheidung oder des infolge dieser Entscheidung geschlossenen Vertrags auszusetzen

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage, eingereicht am 4. Februar 2022 — Interneto žiniasklaidos asociacija u. a./Kommission**(Rechtssache T-72/22)**

(2022/C 171/56)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Klägerinnen: Interneto žiniasklaidos asociacija (Vilnius, Litauen), All Media Lithuania UAB (Vilnius), All Media Radijas UAB (Vilnius) (vertreten durch Rechtsanwalt K. Kačerauskas)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- das angefochtene Schreiben in vollem Umfang für nichtig zu erklären;
- der Kommission sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klagegrund und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen stützen ihre Klage auf einen Klagegrund.

1. Von den Klägerinnen vorgelegte Informationen seien unzutreffend beurteilt worden. Die Umstände, die in der von den Klägerinnen am 21. Juni 2020 bei der Kommission eingereichten Beschwerde hinsichtlich rechtswidriger staatlicher Beihilfen zugunsten des litauischen öffentlichen Rundfunkunternehmens VSI „Lietuvos Nacionalinis Radijas ir Televizija“ beschrieben worden seien, seien nicht mit der gebotenen Sorgfalt untersucht worden, was in einer völligen Verkennung der Tatsachen und in Rechtsfehlern in dem von der Kommission erlassenen Schreiben resultiere. Dies führe zu einem Verstoß gegen ein wesentliches Verfahrenserfordernis und materielle Bestimmungen zur Regelung des Mechanismus der Kontrolle staatlicher Beihilfen, die in Art. 107 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 3 AEUV niedergelegt worden seien. Die unzutreffende Beurteilung der Kommission werde insbesondere durch die folgenden Fehler belegt, mit denen das Schreiben behaftet sei:

- (i) die Kommission habe die Vereinbarkeit der vor dem 10. Dezember 1994 existierenden Regelung mit der nach den Änderungen des Gesetzes der Republik Litauen über den nationalen litauischen Rundfunk und das Fernsehen (LRT-Gesetz) der Jahre 2015 und 2020 existierenden Regelung nicht mit der gebotenen Sorgfalt und rechtlich hinreichend berücksichtigt und verglichen und habe deshalb einen wesentlichen Verfahrensverstoß begangen;
- (ii) die Kommission habe gegen Art. 107 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 3 AEUV verstoßen, indem sie nicht erkannt habe, dass die Änderungen des LRT-Gesetzes der Jahre 2015 und 2020 Änderungen einer staatlichen Beihilfemaßnahme darstellten, die mit der Kommission abzustimmen seien;

- (iii) die Kommission habe gegen Art. 107 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 3 AEUV verstoßen, indem sie nicht erkannt habe, dass die Änderungen des LRT-Gesetzes des Jahres 2020 Änderungen einer staatlichen Beihilfemaßnahme darstellten, die mit der Kommission abzustimmen seien.

Klage, eingereicht am 2. März 2022 — Belshyna/Rat

(Rechtssache T-115/22)

(2022/C 171/57)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Belshyna AAT (Bobruisk, Belarus) (vertreten durch Rechtsanwältin N. Tuominen und Rechtsanwalt L. Engelen)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Durchführungsbeschluss (GASP) 2021/2125 des Rates vom 2. Dezember 2021 zur Durchführung des Beschlusses 2012/642/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus ⁽¹⁾ und die Durchführungsverordnung (EU) 2021/2124 des Rates vom 2. Dezember 2021 zur Durchführung des Artikels 8a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus ⁽²⁾ (im Folgenden: angefochtene Maßnahmen) für nichtig zu erklären, und
- dem Rat die Kosten der Klägerin für diese Klage aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt:

1. Der Rat habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, indem er die Klägerin in die Anhänge der angefochtenen Maßnahmen aufgenommen habe. Insbesondere enthielten die angefochtenen Maßnahmen eine jeder Grundlage entbehrende, sachlich unzutreffende und nicht fundierte Begründung für ihre Benennung. Darüber hinaus werde in der unzureichenden Begründung kein hinreichend sachlicher Zusammenhang mit dem Geltungsbereich der Maßnahmen dargelegt.
2. Die angefochtenen Maßnahmen genügten nicht den Beweisanforderungen für den Erlass individueller Sanktionen. Mit dem Versuch, von individuellen Maßnahmen Gebrauch zu machen, um das Ziel zu erreichen, Geschäftstätigkeit und Gewinne eines staatseigenen ausländischen Unternehmens zu beschränken, habe der Rat eine rechtswidrige Maßnahmenart angewandt.

⁽¹⁾ ABl. L 430 I, S. 16.

⁽²⁾ ABl. L 430 I, S. 1.

Klage, eingereicht am 3. März 2022 — Belavia/Rat

(Rechtssache T-116/22)

(2022/C 171/58)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Belavia — Belarusian Airlines AAT (Minsk, Belarus) (vertreten durch Rechtsanwältin N. Tuominen und Rechtsanwalt L. Engelen)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Durchführungsbeschluss (GASP) 2021/2125 des Rates vom 2. Dezember 2021 zur Durchführung des Beschlusses 2012/642/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus ⁽¹⁾ und die Durchführungsverordnung (EU) 2021/2124 des Rates vom 2. Dezember 2021 zur Durchführung des Artikels 8a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus ⁽²⁾ (im Folgenden: angefochtene Maßnahmen) für nichtig zu erklären, und
- dem Rat die Kosten der Klägerin für diese Klage aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt:

1. Der Rat habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, indem er sich für die Benennung der Klägerin auf die sachlich unzutreffende Begründung in den angefochtenen Maßnahmen gestützt habe. Dies werde dadurch bestätigt, dass die Klägerin selbst dem Rat ausführliche Informationen zur Verfügung gestellt habe, mit denen vor ihrer Benennung die dieser zugrunde liegende Begründung entkräftet worden sei, da sie bemerkt habe, dass Falschmeldungen, die diese Informationen enthielten, verbreitet würden.
2. Die angefochtenen Maßnahmen genügten nicht den Beweisanforderungen für den Erlass individueller Sanktionen. Mit dem Versuch, von individuellen Maßnahmen Gebrauch zu machen, um das Ziel zu erreichen, Geschäftstätigkeit und Gewinne eines staatseigenen ausländischen Unternehmens zu beschränken, habe der Rat eine rechtswidrige Maßnahmenart angewandt.

⁽¹⁾ ABl. L 430 I, S. 16.

⁽²⁾ ABl. L 430 I, S. 1.

Klage, eingereicht am 7. März 2022 — Coinbase/EUIPO — Coinbase Global (coinbase)

(Rechtssache T-126/22)

(2022/C 171/59)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Coinbase, Inc. (San Francisco, Kalifornien, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Nordemann)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Coinbase Global OÜ (Tallinn, Estland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionswortmarke coinbase — Anmeldung Nr. 18 090 762

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 20. Dezember 2021 in der Sache R 1097/2021-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 7. März 2022 — Simba Toys/EUIPO — Master Gift Import (BIMBA TOYS)**(Rechtssache T-129/22)**

(2022/C 171/60)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien**

Klägerin: Simba Toys GmbH & Co. KG (Fürth, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt O. Ruhl)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Master Gift Import, SLU (Ronda, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionsbildmarke BIMBA TOYS — Anmeldung Nr. 17 846 486

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 20. Dezember 2021 in der Sache R 629/2021-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 4 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 7. März 2022 — Biologische Heilmittel Heel/ EUIPO — Esi (TRAUMGEL)**(Rechtssache T-130/22)**

(2022/C 171/61)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien**

Klägerin: Biologische Heilmittel Heel GmbH (Baden-Baden, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Künzel)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Esi Srl (Albisola Superiore, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionsbildmarke TRAUMGEL — Anmeldung Nr. 16 289 712

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 20. Dezember 2021 in der Sache R 813/2021-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Tenor 3 der angefochtenen Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer vom 20. Dezember 2021 in der Sache R 813/2021-4 aufzuheben;
- Tenor 1 der angefochtenen Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer vom 20. Dezember 2021 in der Sache R 813/2021-4 abzuändern;
- die Entscheidung der Widerspruchsabteilung vom 6. April 2021 über die in Tenor 1 enthaltenen Waren hinaus aufzuheben, soweit der Widerspruch für Waren der Klasse 3 zurückgewiesen wurde;
- der anderen Beteiligten im Verfahren vor dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 10. März 2022 — Katjes Fassin/EUIPO (THE FUTURE IS PLANT-BASED)

(Rechtssache T-133/22)

(2022/C 171/62)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Katjes Fassin GmbH & Co. KG (Emmerich am Rhein, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Schmitz und S. Stolzenburg-Wiemer)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke THE FUTURE IS PLANT-BASED — Anmeldung Nr. 18 310 582

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. Dezember 2021 in der Sache R 1023/2021-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b i.V.m. Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
-

Beschluss des Gerichts vom 23. Februar 2022 — OG/EIB**(Rechtssache T-695/20) ⁽¹⁾**

(2022/C 171/63)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Achten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 35 vom 1.2.2021.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE